

Komfort Wohnung Spezial Formel Buildimo-Buildimax

**Wohnversicherung und -beistand
Gebäude mit verschiedenen Wohnungen**

Allgemeine Bedingungen



Inhaltsverzeichnis

Info Line 02/ 550 05 55 – 24 St/24	4
1. Auskunft über Info Line	4
Erste Hilfe – 24 St/24	5
1. Beistand im versicherten Gebäude	5
2. Beistand bei Unbewohnbarkeit des Gebäudes	5
2.1. Erste Maßnahmen	5
2.2. Hilfe bei der Neuunterbringung	5
Versicherte Güter	6
1. Gebäude	6
2. Inhalt	7
Basisdeckungen	8
1. Grundsätze	8
2. Deckungen	8
2.1. Brand	8
2.2. Explosion, Implosion	8
2.3. Rauch, Ruß	8
2.4. Blitzschlag	8
2.5. Anprall	9
2.6. Gebäudebeschädigungen, Vandalismus und Böswilligkeit	9
2.7. Einwirkung von Elektrizität	10
2.8. Hausschwamm	10
2.9. Wasserschäden	10
2.10. Formel Buildimax: Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung an Schwimmbädern und Whirlpools	11
2.11. Schäden durch Heizöl	11
2.12. Glasbruch und Glasriss	12

Inhaltsverzeichnis

2.13. Naturkatastrophen	12
2.14. Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck	15
2.15. Anschläge und Arbeitskonflikte	16
2.16. Gebäudehaftpflicht	16
2.17. Formel Buildimax: Durch Bewohner verursachte Schäden	17
3. Deckungserweiterungen	18
Optionsdeckungen	19
1. Indirekte Verluste	19
2. Die technischen Einrichtungen des Gebäudes	19
3. Rechtsschutz	20
3.1. Rechtsschutz Basisformel	20
3.1.1. Juristischer Beistand – Lar Info: 078 15 15 56	20
3.1.2. Rechtsschutz	21
3.1.3. Kautionshinterlegung	23
3.1.4. Vorschuss der Selbstbeteiligung	23
3.2. Rechtsschutz erweiterte Formel	23
3.2.1. Wartungsverträge	23
3.2.2. Arbeitsrecht	23
3.2.3. Mediation zwischen Versicherten	23
3.3. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz	24
Ergänzende Deckungen	28
1. Grundsätze	28
2. Deckungen	28
2.1. Die Rettungskosten	28
2.2. Die Aufräumungs- und Abbruchkosten für die versicherten Güter	28
2.3. Reinigungskosten	28
2.4. Die Aufbewahrungs- und Lagerungskosten	28
2.5. Die Kosten für vorübergehende	28
2.6. Der Mietausfall	28
2.7. Mit den Deckungen Wasserschäden und Schäden durch Heizöl verbundenen Kosten	28
2.8. Mit der Deckung Einwirkung von Elektrizität	29
2.9. Mit den Deckungen Glasbruch und Glasriss verbundenen Kosten	29

Inhaltsverzeichnis

2.10. Kosten in Zusammenhang mit der Anpassung	29
2.11. Die Kosten für die Wiederanlage des Gartens	29
2.12. Formel Buildimax – Kosten für die Eigentümerversammlung und/oder den Hausverwalter	29
2.13. Formel Buildimax – Bestattungskosten	30
2.14. Gutachterkosten	30
2.15. Vorschusszahlung	30

Gemeinsamen Bestimmungen **31**

1. Abschluss Ihres Vertrages	31
2. Ihre vertraglichen Verpflichtungen	31
3. Schadensfälle	31
3.1. Pflichten der Parteien	31
3.2. Unser Regressrecht	32
3.3. Einschätzung und Entschädigung der Schäden	32
3.4. Falsche Anwendung der Abschätzungstabelle oder Unterversicherung	33
3.5. Entschädigungsmodalitäten	33
3.6. Selbstbeteiligung	34
3.7. Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der energetischen Leistung von Gebäuden und des Urbanismus	34
4. Automatische Angleichung	35
5. Die Laufzeit des Vertrags	35
5.1. Gesetzgebung	35
5.2. Ihr Vertrag	36
5.3. Ihre Prämie	38
5.4. Datenverwaltung	38

Lexikon **40**

Die **fettgedruckten** Wörter sind im Lexikon definiert.
Diese Definitionen grenzen unsere Deckung ab.

Ab dem Inkrafttreten der Basisdeckungen Ihrer Versicherung Komfort Wohnung Spezial stehen **Ihnen** kostenlos rund um die Uhr eine telefonische Info Line und ein Erstbeistand unter der Nummer 02/550 05 55 zur Verfügung.

1. Auskunft über Info Line

Die Info Line erteilt Ihnen Auskunft über:

- die nächstgelegenen verschiedenen Krankenhäuser und Ambulanzdienste
- die Bereitschaftsapotheker, -ärzte, -zahnärzte, -tierärzte, -krankenpleger ...
- Kinderkrippen, Heime, Seniorenheime, Revalidationszentren und Zentren für palliative Versorgung
- Heimdienstleister (Pflege, Versorgung, Mahlzeiten, Einkäufe, Haushaltshilfen, Kinderbetreuer, Krankenbetreuer, Tierbetreuer)
- Firmen, die medizinisches Material vermieten
- Notdienststellen, die rund um die Uhr erreichbar Pannendienste (Klempnerei, Schreinerei, Elektriker, Fernsehreparatur, Schlüsseldienst, Glaser)
- die betroffenen öffentlichen Dienststellen für jedes mit Ihrer Wohnung zusammenhängendes dringendes Problem
- von Reinigungsfirmen

Im Sterbefall erteilt Ihnen Info Line Auskünfte über

- die Daten von Bestattungsunternehmen
- die Abfassung von Todesanzeigen
- die erforderlichen Schritte, insbesondere bei der Gemeindeverwaltung
- auf Wunsch der Erben, über die Daten einer Immobilienagentur für die Verwaltung der Immobilien

Vor Antritt Ihrer Auslandsreise gibt Info Line Ihnen Auskünfte über

- Impfungen
- Feiertage
- Zeitunterschiede
- Zollformalitäten
- Klima und angepasste Kleidung
- Kurse und Währungen: Information über den Wechselkurs
- Visum-, Pass und andere Ausweisformalitäten

Unsere Info Line dient nur dem Zwecke **Ihnen** die nützlichen Telefonnummern von Dienstleistern zur Verfügung zu stellen. Das heißt, dass **wir** auf keinen Fall für die Qualität und die Kosten dieser Dienstleister haften. Außerdem können **wir** auf keinen Fall haftbar gemacht werden, wenn **Sie** sich an **uns** wenden und auf diese Weise eine Verspätung der Rettungsdienste erleiden.

Im **Schadensfall** können **Sie** auf unsere Beistandsdienstleistungen zählen, unter der Bedingung, dass **Sie uns** vor jedem Einschreiten unter der Rufnummer 02/550 05 55 kontaktieren.

1. Beistand im versicherten Gebäude

Falls Ihre Güter infolge eines **Schadensfalls** gerettet, gelagert oder aufbewahrt werden müssen organisieren und übernehmen **wir**

- bis maximal 1.000 EUR
 - die Rettung, die Unterbringung, die Aufbewahrung der beschädigten Güter
 - die Miete eines Kleinlasters ohne Fahrer
 - die Inanspruchnahme eines Umzugsunternehmens
 - die Unterbringung in einem Möbellager.
- bis maximal 1.000 EUR pro Wohnung und 1.000 EUR für Gemeinschaftsräumlichkeiten
 - die Überwachung der geschädigten Güter
 - die vorläufige Abdichtung des **Gebäudes**.

Die mit dem privaten Inhalt verbundenen Kosten werden nicht übernommen.

2. Beistand bei Unbewohnbarkeit des Gebäudes

2.1. Erste Maßnahmen

Bei erheblichen Schäden, die Ihre Wohnung als bewohnender Versicherungsnehmer unbewohnbar machen, organisieren und übernehmen wir

- die Zusatzdeckung für die vorübergehende Unterbringung
 - Ihre Kosten für die Übernachtung (Zimmer und Frühstück) in einem Hotel in der Nähe Ihres Wohnsitzes oder in einer ähnlichen Unterkunft. Unsere Leistung beschränkt sich pro **versicherten** Bewohner auf die 3 ersten Übernachtungen, hinzu kommen Wochenenden und Feiertage, die in diesen Zeitraum fallen. Über diese 3 Übernachtungen hinaus und falls erforderlich, gilt für **Sie** die Zusatzdeckung für die vorübergehende Unterbringung (S.). Wenn es **Ihnen** absolut unmöglich war, mit **uns** Kontakt aufzunehmen, erstatten **wir Ihnen** diese Übernachtungskosten bis zur Höhe von 125 EUR pro Nacht und Zimmer.
 - Ihre Fahrtkosten, wenn es **Ihnen** unmöglich ist, mit eigenen Mitteln dorthin zu gelangen.

Darüber hinaus organisieren und übernehmen **wir** die ersten Maßnahmen für jede Person, die vertraglich zum Bewohnen der versicherten Räumlichkeiten berechtigt ist (**Mieter**, Bewohner gegen Entgelt oder ohne Entgelt)

2.2. Hilfe bei der Neuunterbringung

Wenn **Sie** versicherter Bewohner sind und Ihre Wohnung unbewohnbar ist, helfen **wir Ihnen** Ihre Unterbringung in einer vergleichbaren Wohnung während der gesamten normaler Dauer der **Unbewohnbarkeit** zu organisieren.

Sie profitieren ab dem Datum des Inkrafttretens von allen Basisdeckungen der „Formel Buildimo“. **Sie** können die „Formel Buildimax“ wählen, die die Deckungen der „Formel Buildimo“ ergänzt, und **sie** abändern, falls sie diesen widersprechen sollten. In den Besonderen Bedingungen sind die gewählte Formel (Buildimo/ Buildimax), sowie die abgeschlossenen Optionsdeckungen angegeben.

1. Gebäude

Definition

Dabei handelt es sich um die separaten oder zusammenhängenden Bauten, die sich an der Adresse befinden, die in den Besonderen Bedingungen angegeben sind.

Es umfasst

- Fundamente, Höfe sowie Einfriedungen und Hecken zur Begrenzung des Grundstücks
- Materialien, die sich an Ort und Stelle befinden, in das **Gebäude** integriert werden sollen und die **Ihnen** gehören
- **Einrichtungen und Verschönerungen**, die **Sie** als Eigentümer ausgeführt haben oder die von einem **Mieter** erworben wurden.

Es umfasst nicht

- Verfallene, abbruchreife Bauten oder **nicht genehmigte Bauten**
- Schwimmbadüberdächer und Schwimmbadabdeckungen
- externe oder gemeinsame Whirlpools, sowie Schwimmbäder einschließlich Pumpen, Rohre, Filter und alle anderen damit zusammenhängenden Ausstattungen
- **domotische Anlagen**
- Anlagen für den Empfang audiovisueller Signale
- Installationen von Solaranlagen
- Treibhäuser.

Formel Buildimax

Der Begriff **Gebäude** erweitert sich auf

- an gemeinschaftlichen, nicht aufblasbaren Schwimmbäder, die sich im Erdgeschoss oder im Untergeschoss oder draussen befinden, einschliesslich Pumpen, Rohre, Filter und alle weiteren damit zusammenhängenden Ausstattungen, wie Überdächer und Abdeckungen aus festem Material. **Wir** begrenzen unsere Deckung auf den in Ihren Besonderen Bedingungen angegebenen Betrag
- die gemeinschaftliche **domotische Anlage**. **Wir** begrenzen unsere Deckung auf Schäden an dieser Anlage auf 11.000 EUR. Die Deckung kann jedoch erweitert werden, wenn Ihre Besonderen Bedingungen es vorsehen.
- gemeinschaftliche Installationen für den Empfang audiovisueller Signale, die von einem Fachinstallateur angebracht wurden.
- Die Installation von gemeinsamen Solaranlagen, die von einem Fachinstallateur angebracht wurden

2. Inhalt

Formel Buildimo

Der **Inhalt** ist nicht versichert.

Formel Buildimax

Der **Inhalt** der Gemeinschaftsräumlichkeiten ist versichert.

Es handelt sich um **bewegliche Güter** und **Material**, die sich in den Gemeinschaftsräumlichkeiten des **Gebäudes** oder im gemeinsamen Garten befinden und den **Versicherten** gehören und für die gemeinsame Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Er umfasst

- Gartengeräte
- Abfallcontainer
- Schwimmbehör, Zubehör für die Pflege von Schwimmbädern und Whirlpools, Mobiliar für Schwimmbäder und Whirlpools.

Er umfasst nicht

- Güter, die sich in verfallenen, abbruchreifen Bauten oder **nicht genehmigten Bauten** befinden
- motorbetriebene Fahrzeuge
- **Werte**
- Tiere.

Für alle versicherten Gefahren und pro **Schadensfall** begrenzen **wir** unser Einschreiten auf 5.500 EUR für die Gesamtheit des versicherten **Inhalts**.

Basisdeckungen

1. Grundsätze

Wir entschädigen **Sie** für sämtliche am **Gebäude** entstandenen Schäden, wenn sie durch ein plötzliches, unerwartetes Ereignis entstehen, das aus einer gedeckten Gefahr hervorgeht und nicht unter einen Ausschluss fällt.

Darüber hinaus versichern **wir** auch die Haftpflicht des vermietenden Miteigentümers gemäß Artikel 1721 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Allgemeine Präventionsverpflichtungen

- Als Eigentümer droht Ihnen ein Deckungsverfall, wenn **Sie** nicht alle Schadensursachen, die sich bei einem früheren **Schadensfall** zeigten, beseitigen. Ansonsten gibt es kein Einschreiten für die Schäden, die den gleichen Ursprung haben.
- **Wir** empfehlen **Ihnen** auch, dafür zu sorgen, dass die versicherten Güter den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sicherheit von Personen entsprechen.

Allgemeine Ausschlüsse

Wir übernehmen auf keinen Fall Schäden, die

- aus **kollektiven Gewalttaten** resultieren
- aus einem **nuklearen Risiko** resultieren, ungeachtet genauer Angaben bezüglich des **Terrorismus** (S. 16)
- aus einer nicht unfallbedingten Umweltverschmutzung resultieren
- aus einem vorsätzlich herbeigeführten **Schadensfall** resultieren, dessen Urheber oder Komplize **Sie** sind.
- aus einem Baumangel oder einem anderen Mangel bei der Planung des **Gebäudes** oder des gemeinschaftlichen **Inhalts** resultieren, wenn **Sie** nicht die erforderlichen Massnahmen getroffen haben, um diesen Mangel rechtzeitig zu beheben, obwohl **Sie** davon Kenntnis hatten
- an (Teilen von) **Gebäuden** im Bau, Umbau oder Reparatur, sowie an ihrem eventuellen gemeinsamen **Inhalt** entstehen, es sei denn sie sind bewohnt oder normal bewohnbar
- aus einem Eigenmangel, Abnutzung, mangelnder Wartung, unsachgemässer Benutzung oder allmählichem, progressivem Wertverlust der versicherten Güter resultieren
- aus **Carbonatisierung** resultieren
- vorhersehbare Schäden, wie Flecken, Beulen, angesengte Güter, Kratzer, Verformungen, Risse, Abspaltungen
- Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Streuung von Asbest resultieren, sofern diese Schäden auf die schädlichen Eigenschaften des Asbests zurückzuführen sind.

Sofern keine gegenteilige Bestimmung vorliegt, versichern **wir** auf keinen Fall Wertverlust, d.h. den ästhetischen Minderwert aufgrund eines **Schadensfalls**.

2. Deckungen

Wir versichern Sie an der Risikoadresse gegen

- 2.1. Brand
- 2.2. Explosion, Implosion
- 2.3. Rauch, Ruß
- 2.4. Blitzschlag

2.5. Anprall

Außer Schäden

- am Gut oder am Tier, das den Anprall verursacht hat
- an Schwimmbadüberdächer und Schwimmbadabdeckungen oder Whirpool-Abdeckungen aus festem Material
- an **Sanitäranlagen**, die an die hydraulische Anlage angeschlossen sind, wenn kein anderer Teil des **Gebäudes** beschädigt wurde
- die an Zwischenwänden von Terrassen entstehen
- die bei einem Umzug entstehen
- an handwerklich, das heißt manuell und einzigartig hinsichtlich Form, Farbe oder Dekoration hergestellten Kunstglasscheiben
- Schäden an Vorhangwänden

Formel Buildimax

Unsere Deckung wird erweitert auf Schäden:

- an Zwischenwänden von Terrassen
- an **sanitären Einrichtungen**, die an die Wasseranlage angeschlossen sind, sofern kein anderer Teil des **Gebäudes** beschädigt wurde, bis zu einem Betrag von 5.500 EUR pro **Schadensfall**.

Schäden, die am **Inhalt** durch **Sie**, sowie durch ein Tier in Ihrer Obhut verursacht werden, sind nicht versichert.

2.6. Gebäudebeschädigungen, Vandalismus und Böswilligkeit

Wir decken Schäden, die auf Gebäudebeschädigungen, Vandalismus oder Böswilligkeit zurückzuführen sind, wenn sie an Gemeinschaftsräumlichkeiten und am privaten Teil des **Gebäudes** entstehen. Hiervon ausgeschlossen sind **Schäden**

- an Räumen, die zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** seit mehr als 180 Tagen unbewohnt sind
- an Gütern im Freien
- an Materialien, die sich an Ort und Stelle befinden, die sich jedoch im Freien oder in einem nicht abgeschlossenen **Gebäude** befinden
- verursacht durch einen oder unter Mittäterschaft eines **Versicherten**, eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder deren jeweiligen Ehepartners, oder Lebenspartners oder eines **Mieters** oder von Personen, die in seinem Haushalt leben.
- durch Graffiti und Sprühschriften
- an Vorhangwänden

Gebäudebeschädigungen (einschließlich des **Diebstahls** von Teilen des **Gebäudes**) sind nur gedeckt, wenn sie anlässlich eines **Diebstahls** oder **Diebstahlversuchs** begangen werden, während Vandalismus und Böswilligkeit auch in anderen Umständen gedeckt sind.

Unsere Deckung ist auf 5.500 EUR pro **Schadensfall** beschränkt. Gebäudebeschädigungen oder Vandalismus und Böswilligkeit, die innerhalb von 24 Stunden erfolgen, gelten als ein einziger **Schadensfall**.

Formel Buildimax

Unser Einschreiten beläuft sich auf maximal pro Schadensfall 11.000 EUR und unsere Deckung wird auf **Schäden** durch Graffiti und Sprühschriften erweitert.

Gebäudebeschädigungen oder Vandalismus und Böswilligkeit, die innerhalb von 24 Stunden erfolgen, gelten als ein einziger **Schadensfall**.

Präventionsverpflichtungen

Sie müssen

- bei Abwesenheit alle Außentüren des **Gebäudes** oder der Wohnung mit einem Schlüssel oder einer elektronischen Vorrichtung verschließen. **Sie** müssen ebenso Fenster, Kippfenster, Kellerfenster und andere leicht zugängliche Öffnungen korrekt verschließen. Bei einem **Einbruch** hat die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen keinerlei Auswirkung.
- Sicherheitsvorrichtungen anbringen, die von **uns** verlangten und in den Besonderen Bedingungen genannten Diebstahlschutzvorrichtungen installieren, in einwandfreiem Funktionszustand erhalten und sie bei Abwesenheit benutzen.

Wir verweigern unser Einschreiten, wenn ein direkter Kausalzusammenhang zwischen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen und dem Eintreten des **Schadensfalls** besteht. Wenn **Sie** Eigentümer sind, wird die Deckung **Ihnen** gewährt, wenn die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen auf Ihren **Mieter** oder einen **Dritten** zurückzuführen ist

2.7. Einwirkung von Elektrizität

auf gemeinschaftliche elektrische oder elektronische Geräte und Anlagen, außer Schäden die unter die Garantie des Herstellers oder des Lieferanten fallen

2.8. Hausschwamm

Wir übernehmen Schäden, die auf Hausschwamm zurückzuführen sind, wenn dieser die unmittelbare Folge eines durch Wasser verursachten, versicherten Schadens ist, in Höhe von maximal 11.000 EUR pro **Schadensfall**.

Formel Buildimax

Unsere Interventionsgrenze von 11.000 EURO gilt nicht.

2.9. Wasserschäden

Außer

- Verlust von Wasser aufgrund eines **Schadensfalls**, einschließlich Wasser aus Schwimmbad oder Whirlpool
- Schäden
 - an Leitungen, Heizkörpern, Wasserhähnen, Zisternen, Heizkesseln - und anderen Geräten zur Erhitzung von Wasser, die Ursache des **Schadensfalls** sind
 - an der Aussenseite des Dachs des **Gebäudes**, sowie an den Verkleidungen zu seiner Abdichtung
 - durch Überlaufen oder Umstoßen eines Behälters, der nicht mit der hydraulischen Anlage des **Gebäudes** verbunden ist, ausgenommen Aquarien oder Wasserbetten.
 - durch die Ansammlung von Wasser auf Markisen, Pavillons und Vordächern, ob befestigt oder nicht
 - durch Eindringen über Türen, Fenster und Fenstertüren
 - durch Kondensation
 - durch Porosität der Aussenmauern, es sei denn, sie resultieren aus Austreten oder Überlaufen hydraulischer Installationen des **Gebäudes**.
 - durch Eindringen von Grundwasser
 - durch **Überschwemmung Überlaufen oder Rücklauf aus der öffentlichen Kanalisation**
 - durch sichtbare Kanalisationen, die an mehreren Stellen sichtbare und nicht behandelte Korrosion aufweisen
 - gemeinschaftliche Schwimmbäder und Whirlpools innen oder außen, wobei unerheblich ist, ob diese mit der hydraulischen Anlage des **Gebäudes** verbunden sind oder nicht
 - durch Frost, gedeckt sind dagegen Schäden, die durch das Abfließen von Wasser infolge von Auftauen verursacht werden, falls die nachstehend im blauen Kästchen vorgeschriebenen Schutzmassnahmen eingehalten worden sind

Formel Buildimax

Unsere Deckung wird erweitert auf

- Schäden am gemeinschaftlichen Schwimmbad oder Whirlpool, wobei unerheblich ist, ob sich diese innen oder außen befinden und ob sie mit der hydraulischen Anlage des **Gebäudes** verbunden sind oder nicht
- Schäden, die aus dem plötzlichen und unvorhersehbaren Eindringen von Wasser über Aussenmauern resultieren, und dies bis zu einem Höchstbetrag von 27.500 EUR pro **Schadensfall**. Es ist jedoch nur der erste **Schadensfall** gedeckt.
- den Wasserverlust erlitten bei dem **Schadensfall**; dies umfasst auch das Wasser des Gemeinschaftsschwimmbades oder Whirlpools bis zu einem Höchstbetrag von 5.500 EUR.

2.10. Formel Buildimax: Schäden durch unbeabsichtigte Verschmutzung an Schwimmbädern und Whirlpools

Diese Deckung wird **Ihnen** nur gewährt, wenn aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass **Sie** die „Formel Buildimax“ abgeschlossen haben.

Wir decken Schäden, die durch unbeabsichtigte Verschmutzung an Schwimmbädern und Whirlpools entstanden sind bis zu einem Betrag von 5.500 EUR pro **Schadensfall**.

2.11. Schäden durch Heizöl

Wir decken Schäden, die durch brennbare Flüssigkeiten, die zum Heizen des **Gebäudes** dienen verursacht werden, außer

- Schäden an Zisternen oder Leitungen, die Ursache des **Schadensfalls** sind
- Schäden, die durch Nichtachtung der geltenden Vorschriften für die Überprüfung von Tanks verursacht werden
- die Kosten für die Sanierung von kontaminierten Böden (entfernt oder nicht), einschließlich Räumung und deren Transport
- Den Verlust von Brennstoff anlässlich eines **Schadensfalls**.

Formel Buildimax

Wir decken die in Höhe von maximal 16.500 EURO Kosten, die resultieren aus

- der Sanierung von kontaminierten Böden (entfernt oder nicht), einschließlich Räumung und deren Transport
 - der Wiederanlage des Gartens nach der Sanierung
- infolge eines **Schadensfalls**, der durch das Auslaufen von brennbaren Flüssigkeiten die zum Heizen des Gebäudes dienen verursacht wurde, auch wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden außer wenn
- die Ursache der Verschmutzung vor dem Inkrafttreten der Deckung liegt
 - die Regelung über die Überprüfung von Tanks nicht beachtet wurde
 - die Präventionsverpflichtungen in Bezug auf brennbare Flüssigkeiten, die zum Heizen des **Gebäudes** dienen, nicht eingehalten wurden.

Wir decken den Verlust des Brennstoffes, der zum Heizen des **Gebäudes** dient, anlässlich des Schadens bis zu einem Betrag von höchstens 5.500 EUR.

Basisdeckungen

Gemeinsame und spezifische Präventionsverpflichtungen bei Wasserschäden oder Schäden durch Auslaufen von Heizöl des Gebäudes

Bei Frostwetter müssen **Sie**:

- eine positive Temperatur in allen Räumen beibehalten, oder
- hydraulische Anlagen und Heizung leeren, oder
- diese Installationen wirksam vor Frost schützen

Wir verweigern unser Einschreiten, wenn ein direkter Kausalzusammenhang zwischen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen und dem Eintreten des **Schadensfalls** besteht. Wenn **Sie** Eigentümer sind, gilt die Deckung für **Sie**, wenn diese Verpflichtungen Ihrem **Mieter** oder einem **Dritten** obliegen.

2.12. Glasbruch und Glasriss

außer

- Kratzer und Abblätterungen
- Schäden an undurchsichtigen Kunststoffplatten, Terrassentrennwänden, Leuchtreklamen
- Glasgegenstände und Scheiben, wenn diese Gegenstand von Arbeiten sind, ausgenommen Reinigung ohne Versetzung
- handwerklich, das heißt manuell und einzigartig hinsichtlich Form, Farbe oder Dekoration hergestellten Kunstglasscheiben
- Glas- oder Kunststoffflächen von mehr als 12 m² in einem Stück und Vorhangmauern

Unsere Deckung wird für maximal 20 Jahre ab dem Datum ihrer Anbringung erweitert auf den Verlust der Dichtigkeit von Isolierglasfenster.

Bei dieser Erweiterung wenden **wir** für jede Glasscheibe eine Selbstbeteiligung an.

Formel Buildimax

Unsere Deckung wird erweitert auf

- den Verlust der Dichtigkeit von Solaranlagen während der ersten 20 Jahren ab dem Datum ihrer Anbringung durch einen professionellen Installateur
- handwerklich, das heißt manuell und einzigartig hinsichtlich Form, Farbe oder Dekoration hergestellte Kunstglasscheiben. Unsere Einschreiten ist auf 5.500 EUR pro **Schadensfall** beschränkt.
- Zwischenwänden von Terrassen
- Glas- oder Kunststoffflächen von mehr als 12 m² in einem Stück
- Leuchtreklamen, die **Ihnen** gehören. Unser Einschreiten ist jedoch begrenzt auf einen Betrag von 5.500 EUR pro **Schadensfall**
- gemeinschaftliche Schwimmbadüberdächer und Schwimmbadabdeckungen oder Whirlpools aus festem Material.

Für die Erweiterung Verlust der Dichtigkeit von Solaranlagen wenden **wir** eine Selbstbeteiligung pro Paneel an.

2.13. Naturkatastrophen

Die unmittelbar oder mittelbar durch eine Naturkatastrophe verursachten Schäden fallen ausschließlich unter den Anwendungsbereich der vorliegenden Basisdeckung.

A. Unsere Deckung Naturkatastrophen

Diese Deckung wird Ihnen gewährt, es sei denn, aus Ihren Besonderen Bedingungen geht hervor, dass die Deckung Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros anwendbar ist.

Versicherte Gefahren

Wir decken Schäden, die direkt oder indirekt entstehen durch

- **Überschwemmung**
- **Erdbeben**
- **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**
- **Erdrutsch oder Bodensenkung**

einschließlich der durch die anderen Basisdeckungen versicherten Gefahren, deren Auftreten eine direkte Folge einer Naturkatastrophe ist.

Allgemeine Entschädigungsgrenze

(Arti130 § 2 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Ausschlüsse

Wir übernehmen keine Schäden an

- baufälligen oder sich im Abbruch befindlichen Bauten und ihrem etwaigen **Inhalt**, es sei denn, diese Bauten bilden Ihren Hauptwohnsitz
- Zugängen, Innenhöfen und Terrassen, wenn sie auf eine Bodenabsenkung infolge eines **Erdrutsches** oder einer **Bodensenkung**, die nicht plötzlich eintreten, zurückzuführen sind
- Luxusgüter, wie Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen
- Güter, deren Schadenersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt wird.

Im Falle einer **Überschwemmung** oder eines **Überlaufs** oder **Rücklaufs aus öffentlichen Kanalisationen** sind folgende Schäden ausgeschlossen

- Gegenstände, die sich außerhalb des Gebäudes befinden, außer wenn sie dauerhaft daran befestigt sind
- am **Inhalt** von gemeinsamen **Kellern**, der weniger als 10 cm über dem Boden gelagert wird. Ungeachtet des Wasserspiegels sind jedoch immer gedeckt :
 - Schäden an Heizungs-, Elektrizität- und Wasseranlagen, die dauerhaft befestigt sind
 - die Schäden verursacht am **Inhalt**, der höher als 10 cm vom Boden gelagert sind in den Gemeinsamen **Kellern**.
- am **Gebäude**, an einem **Gebäudeteil** oder **Inhalt** eines **Gebäudes**, das mehr als achtzehn Monate nach der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses im Belgischen Staatsblatt gebaut wurde, dem zufolge die Zone, in der sich das **Gebäude** befindet, als Risikozone eingestuft wird
- an Bodenerweiterungen von Gütern, die vor dem Datum der Einstufung der Risikozone bestanden.

Gedeckt sind dagegen Schäden an Gütern oder Teilen von Gütern, die nach einem **Schadensfall** wiederaufgebaut oder wiederhergestellt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem **Schadensfall** entsprechen.

Wir decken nicht die Schäden, die durch Diebstahl, Vandalismus, von Mobiliargegenständen, die bei einem Diebstahl oder einem versuchten Diebstahl sowie böswilligen Handlungen entstanden sind, wenn sie eine Gefahr, die durch diese Garantie gedeckt ist, ermöglicht oder erleichtert wurden.

Formel Buildimax

Unsere Deckung ist ausgedehnt auf Schäden verursacht an aufwändige Güter, wie Schwimmbädern, Tennis- oder Golfanlagen entstehen, es sei denn, sie sind auf eine **Bodenabsackung** infolge eines nicht plötzlich eingetretenen Erdrutsches oder einer Bodensenkung zurückzuführen.

Basisdeckungen

Entschädigungsmodalitäten

Die Selbstbeteiligung pro **Schadensfall**, der unmittelbar oder mittelbar aus einer Naturkatastrophe hervorgeht, beläuft sich auf 184,23 EUR zur der Basisindexziffer 177,83 (Grundlage 100 im Jahr 1981). Wenn es sich jedoch um **Erdbeben, Erdrutsch oder Bodensenkung** handelt, wird sie auf 906,69 EUR zu der Basisindexziffer 177,83 gebracht (Grundlage 100 im Jahre 1981).

B. Die Deckung Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros

Sie erhalten diese Deckung, wenn in Ihren Besonderen Bedingungen vermerkt ist, dass die Deckung Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros anwendbar ist.
Die Erweiterungen der Formel Buildimax gelten nie für diese Deckung.

Wir versichern Schäden, die direkt resultieren aus

- **Überschwemmung**
- **Erdbeben**
- **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen**
- **Erdrutsch oder Bodensenkung**

einschließlich der durch die anderen Basisdeckungen versicherte Gefahren, deren Auftreten eine direkte Folge der Naturkatastrophe ist.

Allgemeine Entschädigungsgrenze

Der Gesamtbetrag der Entschädigungen, die **wir** gegenüber unseren sämtlichen Versicherten schulden, ist im Falle einer Naturkatastrophe gemäß Artikel 130 § 2 des Gesetzes vom April 2014 über die Versicherungen begrenzt.

Ausschlüsse

Wir gewähren keinen Schadenersatz bei Schäden an

- Gegenständen, die sich außerhalb des **Gebäudes** befinden, außer wenn sie dauerhaft daran befestigt sind
- leicht fortzubewegenden oder abbaubaren, heruntergekommenen oder sich im Abbruch befindenden Bauwerken oder an ihrem etwaigen **Inhalt**, außer wenn diese Bauwerke Ihre Hauptwohnung darstellen
- Gartenhäusern, Schuppen, Abstellräumen und ihrem etwaigen **Inhalt**, Einfriedungen oder Hecken gleich welcher Art, Gärten, Anpflanzungen, Zufahrten und Höfen, Terrassen sowie Luxusgütern, wie Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen
- Gütern, deren Schadenersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt wird.

Im Falle einer **Überschwemmung** oder eines **Überlaufs oder Rücklaufs aus öffentlichen Kanalisationen** sind folgende Schäden ebenfalls ausgeschlossen

- am **Inhalt** von gemeinschaftlichen **Kellern**, der weniger als 10 cm über dem Boden gelagert wird, mit Ausnahme von Schäden an Heizungs-, Elektrizitäts- und Wasseranlagen, die dauerhaft befestigt sind
- am **Gebäude**, an einem Teil des **Gebäudes** oder **Inhalt** eines **Gebäudes**, das mehr als 18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Einstufung des Gebiets, in dem sich dieses **Gebäude** befindet, als Risikogebiet im Belgischen Staatsblatt, errichtet wurde, sowie Schäden an den Bodenerweiterungen, die vor dem Datum der Einstufung des Risikogebiets bestanden.

Gedeckt sind dagegen Schäden an Gütern oder Teilen von Gütern, die nach einem **Schadensfall** wiederaufgebaut oder wiederhergestellt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Wiederherstellungswert der Güter vor dem **Schadensfall** entsprechen.

Basisdeckungen

Wir decken nicht die Schäden, die durch **Diebstahl**, Vandalismus, Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen von Mobiliargegenständen, die bei einem **Diebstahl** oder einem versuchten **Diebstahl** sowie böswilligen Handlungen entstanden sind, wenn sie durch eine Gefahr, die durch diese Garantie gedeckt ist, ermöglicht oder erleichtert wurden.

Wir decken nie die Optionsdeckungen und die ergänzenden Deckungen, mit Ausnahme

- der Rettungskosten
- der Aufräumungs- und Abbruchkosten
- der Aufbewahrungs- und Lagerungskosten
- der Kosten der vorläufigen Unterkunft während der normalen Dauer der **Unbewohnbarkeit** des **Gebäudes**, bei einem Maximum von 3 Monaten ab dem Eintritt des **Schadensfalls**.

Entschädigungsmodalitäten

Die Selbstbeteiligung pro **Schadensfall**, der unmittelbar oder mittelbar aus einer Naturkatastrophe hervorgeht, wird auf 906,69 EUR zur Basisindexziffer 177,83 (Grundlage 100 im Jahr 1981) gebracht.

2.14. Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck

außer Schäden

- an außen befindlichen Anlagen zum Empfang audiovisueller Signale
- an Solaranlagen
- an Materialien, die sich an Ort und Stelle befinden, in das Gebäude integriert werden sollen, die sich ausserhalb des **Gebäudes** befinden und **Ihnen** gehören
- an jedem Gegenstand, der sich außerhalb befindet oder an der Außenseite befestigt ist (mit Ausnahme von Regenrinnen und Dachrinnen, Abflussrohren, Dachgesimsen einschließlich deren Bekleidung, Rollläden jeder Art sowie Fassadenverkleidungen)
- Glas- oder Kunststoffflächen von mehr als 12 m² in einem Stück
- an nicht vollkommen geschlossenen oder gedeckten Bauten, beispielsweise Carports, sowie an ihrem **Inhalt** sowie an dort eingebauten Teilen. Dieser Ausschluss gilt nicht für durch Hagel verursachte Schäden
- an angrenzenden oder allein stehenden Nebengebäuden (einschließlich Gartenhäusern), die zu dem **Gebäude** gehören, aber nicht durch eine Betonverankerung am Boden befestigt sind, und an ihrem **Inhalt**
- am beschädigten Teil des **Gebäudes**, wenn sein **Abnutzungsgrad** größer ist als 40 %, und an dessen **Inhalt**
- am **Inhalt**, der sich innerhalb des **Gebäudes** befindet, wenn dieses nicht zuvor durch **Sturm**, Hagel, **Schnee- oder Eisdruck** beschädigt worden ist

Vorbehaltlich der vorstehenden Ausschlüsse erstreckt sich unsere Deckung auf Schäden durch

- Regen oder Schnee, die in das **Gebäude** eindringen, nachdem dieses zuvor durch **Sturm**, Hagel, **Schnee- oder Eisdruck** beschädigt worden ist
- Anprall von bei diesen Ereignissen weggeschleuderten Gegenständen.

Formel Buildimax

Unsere Deckung wird erweitert auf Schäden

- an gemeinschaftlichen Solaranlagen und an Glas- oder Kunststoffflächen von über 12 m² an einem Stück
- an Materialien, die in das Gebäude integriert werden sollen und die sich ausserhalb des Gebäudes befinden und Ihnen gehören

Wir decken bis zu einem Betrag von maximal

- 11.000 EUR pro Posten Schäden an
 - gemeinschaftlichen Anlagen für den Empfang audiovisueller Signale
 - nicht vollkommen geschlossenen oder gedeckten Bauten (z. B. Carports), an hierin integrierten oder befestigten Gegenständen sowie an deren **Inhalt**
 - angrenzende oder freistehende Nebengebäude, die zur gemeinschaftlicher Nutzung dienen (einschließlich Gartenhäusern), die zum **Gebäude** gehören, jedoch nicht durch eine Betonverankerung am Boden befestigt sind, an hierin integrierten oder darin eingebauten Gegenständen sowie an ihrem **Inhalt**.
- bis 5.500 EUR pro Posten Schäden an
 - Leuchtreklamen, die **Ihnen** gehören
 - jedem außen befestigten Objekt, einschließlich Spielgeräte, Grills und nicht bewegliche Gartenmöbel

2.15. Anschläge und Arbeitskonflikte

(Anhang zum KB vom 24.12.92 zur Regelung der Versicherung gegen Feuer und andere Gefahren, was einfache Risiken betrifft)

Wir übernehmen ausschließlich unter dieser Deckung

- die Zerstörung versicherter Güter oder ihre Beschädigung durch Personen, die an einem **Anschlag** oder **Arbeitskonflikt** teilnehmen
- die Folgen von Massnahmen einer gesetzlich eingerichteten Stelle zur Rettung und zum Schutz dieser Güter, anlässlich solcher Ereignisse.

Unsere Deckung beschränkt sich auf die **versicherten** Beträge, in jedem Fall auf 1.497.671,24 EUR.

Wir können diese Deckung aussetzen, wenn wir dazu durch einen ministeriellen Erlass ermächtigt sind. Die Aussetzung beginnt 7 Tage nach seiner erfolgten Zustellung.

In Bezug auf die Schäden verursacht durch **Terrorismus**: als Mitglied der GoE T.R.I.P. (mit Ausnahme von AXA Assistance) sind alle unsere Verpflichtungen und Entschädigungsmodalitäten bestimmt durch das Gesetz vom 1. April 2007 bezüglich der Versicherung gegen Schäden, verursacht durch **Terrorismus**, wenn dieses Ereignis vom Ausschuss als der Definition von **Terrorismus** im Sinne dieses Gesetzes entsprechend anerkannt wird. Weitere Informationen zu diesem Thema finden **Sie** auf der Website www.trip-asbl.be.

Sind immer ausgeschlossen Schäden, die durch Waffen oder Geräte verursacht werden, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderungen des Atomkerns zu explodieren.

2.16. Gebäudehaftpflicht

Wir übernehmen die Haftpflicht, die **Ihnen** obliegen kann, gemäß Artikel

- 1382 bis 1386bis des bürgerlichen Gesetzbuchs, einschließlich des **Regresses Dritter**.
- 1721 des bürgerlichen Gesetzbuchs: d.h. **Regress von Mietern** für Schäden, die **Dritten** zugefügt werden durch
 - das **Gebäude**
 - die Bürgersteige, insbesondere durch die nicht erfolgte Räumung von Schnee, Eis oder Glatteis
 - die Aufzüge und Lastenaufzüge, sofern
 - von einer anerkannten Kontrollinstanz bestätigt wird, dass sie die geltenden Vorschriften erfüllen
 - sie jährlich von einem zugelassenen Unternehmen gewartet werden.
- die gemeinschaftlichen und Grundstücke mit einer Gesamtfläche von maximal 5 Hektar.

Basisdeckungen

Wir übernehmen pro Schadensereignis

- 18.425.000 EUR für die Entschädigung von Körperverletzungen
- 3.685.000 EUR für die Entschädigung von Sachschäden.

Wir decken keine Schäden, die verursacht werden

- durch Nichtbefolgung der Vorschriften bezüglich der Überprüfung von Tanks
- durch Güter, die für die Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwendet werden.

Formel Buildimax

Unsere Deckung erstreckt sich auf

- Schäden, die **Dritten** durch den **Inhalt** entstehen
- Schäden, die **Dritten** durch Freiwillige entstehen, die unter Ihre Leitung oder die Ihres Bevollmächtigten Wartungsarbeiten und kleine Reparaturen durchführen, wenn diese im Sinne der Artikel 1382, 1383 und 1384 des bürgerlichen Gesetzbuchs haftbar sind. Ebenfalls gedeckt sind Schäden an Gemeinschaftsräumlichkeiten des **Gebäudes** bis zu einem Betrag von 5.500 EUR pro **Schadensfall**.
- Nachbarschaftsstörungen im Sinne des Artikels 544 des bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn sie aus einem plötzlichen und für **Sie** unvorhersehbaren Ereignis resultieren, es sei denn, dieses besteht zwischen den Bewohnern des versicherten **Gebäudes**.

2.17. Formel Buildimax: Durch Bewohner verursachte Schäden

Diese Deckung wird **Ihnen** gewährt, wenn aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass **Sie** die „Formel Buildimax“ abgeschlossen haben.

Wir decken die Schäden an Gemeinschaftsräumlichkeiten des **Gebäudes**, die aufgrund des Umzugs oder Einzugs eines Bewohners entstehen, sofern seine zivilrechtliche Haftung nachgewiesen ist. Die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehene Basisselbstbeteiligung wird bei Anwendung dieser Deckung verdoppelt.

3. Deckungserweiterungen

Die **Verhältnisregel** ist auf folgende Erweiterungen nicht anwendbar.

Jeder **Versicherte**, der seinen Hauptwohnsitz im **Gebäude** hat, ist ebenfalls in Bezug auf sämtliche vertraglich abgedeckten Risiken versichert, sofern das jeweilige Ereignis nicht unter einen Ausschluss folgender Situationen fällt.

- **Die Ersatzwohnung.** Wenn Ihr Hauptwohnsitz aufgrund eines **Schadensfalls** vorübergehend unbewohnbar ist, übernehmen **wir** für 18 Monate Ihre Mieterhaftpflicht für Schäden, die an dieser Ersatzwohnung entstehen. Pro **Schadensfall** beschränken **wir** unser Einschreiten proportional auf Ihren Anteil am versicherten **Gebäude**.
- **Die Ferienwohnung.** **Wir** decken anlässlich eines **vorübergehenden** Aufenthalts Ihre vertragliche Haftung bei Schäden an der Ferienwohnung, am Hotel oder einer vergleichbaren Unterkunft. Pro **Schadensfall** beschränken **wir** unser Einschreiten auf 1.045.000 EUR.
- **Das Studentenzimmer (möbliert oder unmöbliert):** **Wir** decken die **Mieterhaftpflicht** Ihrer Kinder bei Schäden an dieser Unterkunft während ihres Studiums. Pro **Schadensfall** beschränken **wir** unser Einschreiten proportional auf Ihren Anteil am versicherten **Gebäude**.
- **Formel Buildimax: Der Raum, der anlässlich eines Familienfestes benutzt wird, d.h., einer Privatfeier zu einem Familienanlass.** **Wir** decken Ihre **Mieterhaftpflicht** für Schäden, die **Sie** an diese Räume verursachen. Zelte, Festzelte und am Steg befestigte Kähne werden Festräumen gleichgestellt. Pro **Schadensfall** beschränken **wir** unser Einschreiten auf 1.045.000 EUR.
- **Formel Buildimax: Das Erholungsheim, die Pflegeeinrichtung oder das betreute Wohnheim.** **Wir** decken Ihre **Mieterhaftpflicht** für Schäden verursacht an Ihrem Zimmer oder Ihrer Wohnung und auch an dessen möblierten Inhalt bis zu einem Betrag von 17.050 EUR; diese Erweiterung ist ebenfalls Ihren Vorfahren und Nachkommen gewährt.

1. Indirekte Verluste

Sofern dies aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht, erhöhen **wir** die vertraglich fällige Entschädigung ohne Mehrwertsteuer vor Abzug einer eventuellen Selbstbeteiligung um 5 % zu Ausgleich der Kosten, die infolge eines **Schadensfalls** entstehen, wie Telefon-, Porto, Fahrtkosten, usw.

Wir erhöhen nicht die Entschädigungen in Zusammenhang mit:

- eines Beistand**sschadensfalls**
- der Gebäudehaftpflichtversicherung
- den Zusatzbedingungen
- einem **Schadensfall** im Bereich Rechtsschutz
- einem **Schadensfall**, auf den die Deckung Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros anwendbar ist
- den vom Hausverwalter oder des Rats der Miteigentümer infolge eines gedeckten **Schadensfalls** ausgelegten Kosten

2. Die technischen Einrichtungen des Gebäudes

Sofern dies aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht, decken **wir** Sachschäden an den technischen Einrichtungen des **Gebäudes**, wie nachstehend erwähnt, sofern **sie** regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für solche Anlagen gewartet werden, einschließlich Eigenmängel, bis maximal 25.000€ pro **Schadensfall**.

Betroffene Einrichtungen

- Aufzüge
- Lastenaufzüge
- Heizgeräte oder Teile von Heizgeräten
- Wasserreinigungsgeräte
- Drainagegeräte
- Geräte zur Wasserableitung

Außer

- Schäden verursacht
 - durch bestehende Mängel oder Defekte, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden und **Ihnen** bekannt waren
 - an Bestandteilen, die einem erhöhten Verschleiss unterliegen
- die Mängel, die auf eine verfrühte Wiederinbetriebnahme zurückzuführen sind
- den einfachen Leistungsverlust

Wir übernehmen zusätzliche Kosten

- in Zusammenhang mit Arbeiten, die außerhalb der normalen Zeiten durchgeführt werden. In diesem Fall erhöhen **wir** den Betrag der normalen Kosten um 50 %
- für die Inanspruchnahme eines Technikers aus dem Ausland kommend. In diesem Fall ist der Betrag unseres Einschreitens auf 5.000 EUR begrenzt
- für Eiltransporte. In diesem Fall erhöhen **wir** den Betrag der Kosten eines Transports auf dem kostengünstigsten Weg um 50 %

Entschädigungsmodalitäten

Die Selbstbeteiligung wird auf das Dreifache der in den Allgemeinen Bedingungen für die Anwendung dieser Deckung vorgesehene Basisselbstbeteiligung erhöht.

3. Rechtsschutz

3.1. Rechtsschutz Basisformel

Diese Deckungen werden **Ihnen** gewährt, sofern aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass **Sie** sie abgeschlossen haben.

Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden bearbeitet von LAR S.A. mit Sitz in der rue du Trône, 1 in 1000 Brüssel. Tel.: 02 678 55 50 – Fax : 02 678 53 60 – MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf Rechtsschutzschadensfälle spezialisierten Gesellschaft. AXA Belgium beauftragt LAR mit der Bearbeitung der Schäden für alle Verträge in ihrem Versicherungsportfeuille, sie sich auf die Rechtsschutzsparte Rechtsschutz beziehen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 4b des Königlichen Beschlusses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

Unter Schadensfall verstanden wird jede Rechtsstreitigkeit, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, bis zu und einschließlich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere **versicherte** oder **dritte** Personen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder einer anderen Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

3.1.1. Juristischer Beistand – Lar Info: 078 15 15 56

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadensverbeugung und Auskunft in rechtlichen Fragen
Wenn ein **Versicherter**, auch außerhalb des Bestehens jedes Schadensfalls, nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

■ Allgemeine telefonische rechtliche Betreuung

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine rechtliche Erstberatung per Telefon. Juristische Fragen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet. Die Informationen sind auf die Deckungen dieses Kapitels beschränkt. Dieses Angebot kann nur zweimal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

■ Kontaktaufnahme zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem **Versicherten** und Fachleuten (Rechtsanwälten oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die auf die Gebiete spezialisiert sind, die ein Schadensfall berührt.

Alleiniger Unser Einschreiten hat als alleiniges Ziel, **Ihnen** die Kontaktdaten eines oder mehrerer Sachkundigen mitzuteilen, aber **wir** haften nicht für die Qualität und den Preis der durchgeführten Interventionen vom Leistungsbringer, den **Sie** selbst kontaktiert haben

3.1.2. Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: gütliche und/oder gerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen.

■ GÜTLICHE VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN

Wir verpflichten **uns**, zu den im Nachstehenden vorgesehenen Bedingungen, dem **Versicherten** im Falle eines gedeckten Schadensfalls zu helfen, seine Rechte außergerichtlich oder, wenn nötig, im Rahmen eines geeigneten Verfahrens geltend zu machen, indem wir ihm Dienste leisten und die daraus hervorgehenden Kosten übernehmen.

■ GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER INTERESSEN

Wir verpflichten **uns**, zu den im Nachstehenden vorgesehenen Bedingungen und in Ermangelung einer gütlichen Lösung, die Kosten zu übernehmen, die aus der gerichtlichen Verteidigung Ihrer Interessen hervorgehen.

Wir übernehmen den zivilrechtlichen ausservertraglichen Regress des **Versicherten**

Der Versicherungsschutz wird gewährt für außervertragliche zivilrechtliche Klagen zur Erwirkung einer Entschädigung des **Versicherten** für jeden von einem außerhalb jeder vertraglichen Beziehung handelnden **Dritten** an den versicherten Gütern verursachten Schaden.

Im Falle des ausservertraglichen zivilrechtlichen Regresses sind Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** nicht ausgeschlossen.

- Den zivilrechtlichen Regress
 - infolge einer Nachbarschaftsstörung im Sinne von Artikel 544 des Zivilgesetzbuchs, der ein plötzliches und für den **Versicherten** unvorhergesehenes Ereignis vorhergeht und die einen Schaden an den versicherten Gütern verursacht
 - infolge von Mietschäden, für die der Bewohner oder **Mieter** gemäß Artikel 1732, 1733 und 1735 des Zivilgesetzbuches aufgrund des Mietvertrags haftbar ist
- Die zivilrechtliche Verteidigung gegen Klagen seitens des **Mieters** oder Bewohners gegen den Vermieter auf Grundlage von Artikel 1302 oder 1721 des Zivilgesetzbuchs
- die Verteidigung der Rechte des **Versicherten** bei Vertragsstreitigkeiten mit seinem Versicherer, inkl. Beistand im Falle eines Gegengutachtens, sofern die im Rahmen dieses Vertrags abgeschlossenen und in den besonderen Bedingungen erwähnten Garantien durch den Versicherer Anwendung finden. Die Höhe dieser Beteiligung ist auf 25.000 EUR begrenzt.
- die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, der gerichtlich verfolgt wird aufgrund von Verstößen gegen Gesetze, Dekrete, Erlasse und/oder Verordnungen für eine Tat im Zusammenhang mit der Anwendung der im Rahmen dieses Vertrags abgeschlossenen und in den besonderen Bedingungen genannten Garantien
- der Beistand im Falle eines Gegengutachtens in Bezug auf das versicherte Gut: Wir verteidigen die Interessen des **Versicherten** bezüglich der Festsetzung der Schäden, die aus einem Schadensfall hervorgehen, der im Rahmen der Anwendung der innerhalb dieses Vertrags abgeschlossenen Garantien gedeckt ist, wenn dem **Versicherten** für eine Anfechtung des Betrags der aufgrund der oben erwähnten Garantien geschuldeten Entschädigung nicht

Recht gegeben wurde. Unsere Beteiligung ist nur dann geschuldet, wenn die Kosten des vom **Versicherten** benannten Gutachters und ggf. des dritten Gutachters nicht mehr von Ihrem Feuerversicherer übernommen werden (Überschreitung der Tabellen auf Seite 30).

Unsere Beteiligungsgrenze ist auf 6.250 EUR pro Schadensfall beschränkt.

Unsere Beteiligung an dem Honorar des Gegenschachverständigen, der bezeichnet wurde, um dem **Versicherten** beizustehen, ist jedoch pro Stufe auf den Prozentsatz des Betrags des Schadens an dem versicherten Gut begrenzt, der wie folgt festgesetzt wird.

Optionsdeckungen

Entschädigungen, ohne Kosten für Gutachten	Auf diese Entschädigungen angewandte Tabelle in %
Bis 6.841,94 EUR	0 EUR, es handelt sich um die Leistungsobergrenze
von 6.841,95 EUR bis 45.612,92 EUR	2 % mit einem Maximum von 775,41 EUR
von 45.612,93 EUR bis 228.063,22 EUR	0,9 % mit einem Maximum von 1.642,04 EUR
von 228.063,23 EUR bis 456.125,10 EUR	0,75 % mit einem Maximum von 1.710,46 EUR
von 456.125,11 EUR bis 1.368.372,63 EUR	0,2 % mit einem Maximum von 1.824,48 EUR
Über 1.368.372,63 EUR	höchstens 6.250 EUR

Die Entschädigungsbeträge, außer Gutachterkosten, sowie die Höchstbeträge werden automatisch abhängig vom ABEX-Index angepasst, wie in den Sonderbestimmungen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen vorgesehen. Die Obergrenze der Intervention bleibt jedoch auf 6.250 EUR je Schadensfall festgelegt.

Haftpflichtversicherungen, die Mehrwertsteuer und indirekte Verluste werden bei der Bestimmung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Vorbehaltlich anderslautender Bedingungen decken **wir** im Rahmen der vorliegenden Rechtsschutzgarantie jedoch nicht

- Schadensfälle bezüglich der Schäden
 - die aus **kollektiven Gewalttaten, Volksbewegung, Aufruhr, Sabotage** oder **Terrorismus** hervorgehen
 - die aus einem **Kernrisiko** resultieren
 - die aus einer nicht unfallbedingten Verunreinigung hervorgehen
 - die aus jedem Baufehler oder anderen Konzeptionsmangel des **Gebäudes** oder des gemeinschaftlichen **Inhalts** hervorgeht, von dem der **Versicherte** Kenntnis haben müssen und wofür er nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um sie rechtzeitig zu beheben, oder von dem der **Versicherte** selbst, ohne Kenntnis der Sachlage, Urheber ist. **Wir** übernehmen jedoch die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**.
 - die hervorgehen aus dem Verschleiß der versicherten Güter.
 - **Wir** übernehmen jedoch die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**.
 - an der **domotischen Anlage** für den Betrag, der 22.000 EUR überschreitet, mangels gegenteiligen Vermerks in den besonderen Bedingungen
- Schadensfälle, die sich völlig oder teilweise auf das Miteigentumsrecht beziehen
- Schadensfälle mit dem Zweck, den von dem **Versicherten**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, erlittenen Schaden, der selbst teilweise absichtlich durch diesen **Versicherten** verursacht wurde, zu vergüten
- Schadensfälle wegen Nichtzahlung der Prämie, Lasten und Kündigungsentschädigungen
- Schadensfälle bezüglich der Schäden, die hervorgehen aus einer Naturkatastrophe, wenn in Ihrer Fälligkeitsanzeige, Ihren besonderen Bedingungen oder jeder anderen Mitteilung erwähnt wird, dass die Garantie „Naturkatastrophen Tarifierungsbüro“ auf den Vertrag anwendbar ist
- die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, der zur Tatzeit über 16 Jahre alt war, aus
 - Verbrechen und als Vergehen eingestuftes Verbrechen
 - anderen absichtlichen Übertretungen, es sei denn, dass eine rechtskräftig gewordene gerichtliche Entscheidung über den Freispruch entschieden hat
- Schadensfälle bezüglich der Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Lage, die zu dem Schadensfall führt, abgetreten wurden
- Schadensfälle bezüglich der Rechten von **Dritten**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde
- Schadensfälle bezüglich des Baus, einschließlich des schlüsselfertigen Baus, des versicherten Guts.

3.1.3. Kautionshinterlegung

Wird der **Versicherte** infolge eines gedeckten Schadensfalls in Untersuchungshaft genommen, strecken wir die von den ausländischen Behörden für die Freilassung des **Versicherten** geforderte strafrechtliche Kautions bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR pro Schadensfall vor.

Der **Versicherte** erfüllt alle Formvorschriften, die gegebenenfalls von ihm verlangt werden, um die Freigabe des Kautionsbetrags zu erreichen. Sobald die strafrechtliche Kautions von der zuständigen Behörde freigegeben ist und sofern sie nicht zu uns Kraft dieses Vertrags obliegenden Kosten zweckbestimmt wird, erstattet der **Versicherte** uns die vorgestreckte Summe unverzüglich zurück.

3.1.4. Vorschuss der Selbstbeteiligung

Wenn ein **Versicherter**, der im Rahmen eines gedeckten Schadensfalls Schaden erlitten hat, auf außervertraglicher Basis einen zivilrechtlichen Regress gegen einen identifizierten **Dritten** anstrengt und wenn Letzterer trotz zweier Mahnungen den **Versicherten** nicht entschädigt hat für den Betrag, der übereinstimmt mit der Selbstbeteiligung seiner Privathaftpflichtversicherung, schießen **wir** auf schriftlichen Antrag des **Versicherten** den Betrag dieser Selbstbeteiligung vor.

Die völlige oder teilweise Haftung des **Dritten** muss von seinem Versicherer bestätigt werden. Wenn **wir** nachdem die vorgeschossenen Gelder nicht eintreiben können, wird der **Versicherte sie uns** auf unseren Antrag erstatten.

3.2. Rechtsschutz erweiterte Formel

Diese Garantien werden **Ihnen** nur gewährt, wenn aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass **Sie** die erweiterte Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben.

Die Erweiterungen der Garantie der erweiterten Rechtsschutzversicherung ergänzen die Garantiebedingungen der Basis-Rechtsschutzversicherung.

3.2.1. Wartungsverträge

Sofern ausdrücklich in den besonderen Bedingungen vereinbart, wird die Garantie gewährt, um **Ihnen** oder Ihrem Beauftragten zu ermöglichen, ihre Rechte als Kläger oder Beklagter gegenüber den verschiedenen Handwerksbetrieben geltend zu machen, die in Erfüllung eines Wartungsvertrags am versicherten Gut tätig geworden sind. Unsere Garantie ist auf 5.000 EUR pro Schadensfall beschränkt.

3.2.2. Arbeitsrecht

Bei einem Schadensfall, der das Arbeitsrecht betrifft, wird Versicherungsschutz gewährt, wenn er der Zuständigkeit der belgischen Arbeitsgerichte unterliegt; dies gilt ausschließlich für Rechtsstreitigkeiten, bei denen auch Ihre Angestellte oder Arbeiter oder die Ihres Beauftragten einbezogen sind, und die sich auf das versicherte Gut beziehen. Unsere Leistung ist auf 5.000 EUR pro Schadensfall beschränkt.

3.2.3. Mediation zwischen **Versicherten**

Wir übernehmen die Verteidigung der Rechte des **Versicherten** im Rahmen einer **außergerichtlichen Mediation** in Bezug auf Konflikte zwischen Miteigentümern im Rahmen Ihres vorliegenden Vertrags.

Unabhängig von den Kosten unserer eigenen Leistungen, die **wir** auslegen, um den Schadensfall gütlich beizulegen, übernehmen **wir** zur Verteidigung der Interessen des **Versicherten** Folgendes

Optionsdeckungen

- die Honorare und Gebühren für einen von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter und die Anwaltshonorare und -gebühren sowie eventuelle technische Beratungskosten in Höhe von 1.750 EUR pro Schadensfall und Versicherungsjahr
- den Beistand im Falle eines Gegengutachtens bezüglich der in der Formel Buildimax versicherten Güter: **Wir** versichern die Verteidigung der Interessen des **Versicherten** hinsichtlich der Festsetzung der Schäden, die aus einem versicherten Schadensfall resultieren, der im Rahmen der Anwendung der Garantien des vorliegenden Vertrags gedeckt ist, sofern der **Versicherte** keinen Anlass für eine Anfechtung des Entschädigungsbetrags hat, der gemäß den genannten Garantien geschuldet wird. Unsere Beteiligung ist nur geschuldet, wenn die Kosten des vom **Versicherten** bestimmten Sachverständigen und gegebenenfalls des Drittsachverständigen nicht mehr von Ihrem Feuerversicherer übernommen oder die auf Seite 32 genannten Tabellen überschritten werden.

Unsere Beteiligungsgrenze ist auf 8.500 EUR pro Schadensfall beschränkt. Allerdings ist unsere Beteiligung im Hinblick auf die Honorare des zur Unterstützung des Versicherten benannten Gegengutachters pro Tranche auf den Prozentsatz des wie folgt festgelegten Entschädigungsbetrags für das versicherte Gut begrenzt

Entschädigungen, ohne Kosten für Gutachten	Auf diese Entschädigungen angewandte Tabelle in %
Bis 3.500 EUR	0 EUR, es handelt sich um die Leistungsobergrenze
von 3.500 EUR bis 6.841 EUR	2,2 % mit einem Maximum von 150
von 6.841,95 EUR bis 45.612,92 EUR	2 % mit einem Maximum von 912,24 EUR
von 45.612,93 EUR bis 228.063,22 EUR	0,9 % mit einem Maximum von 2.052,56 EUR
von 228.063,23 EUR bis 456.125,10 EUR	0,75 % mit einem Maximum von 3.420,94 EUR
ab 456.125,11 EUR	0,4 % mit einem Maximum von 8.500 EUR

Diese Entschädigungsbeträge, außer Gutachterkosten, sowie die Höchstbeträge werden automatisch abhängig vom ABEX-Index angepasst, wie in den Sonderbestimmungen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen vorgesehen. Die Obergrenze der Intervention bleibt jedoch auf 8.500 EUR je Schadensfall festgelegt.

Haftpflichtversicherungen, die Mehrwertsteuer und indirekte Verluste werden bei der Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

3.3. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz

Umfang unserer Garantie in der Zeit

Wir intervenieren bei Schadensfällen, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der **Versicherte** jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem Schadensfall geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines außervertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt.

In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der **Versicherte**, sein Verfahrensgegner oder ein **Dritter** begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Optionsdeckungen

Der Schadensfall muss uns spätestens 60 Tage nach Vertragsablauf gemeldet werden, außer wenn der **Versicherte** nachweist, dass er uns so schnell wie es vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat.

Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten **wir uns**

- den Vorgang im besten Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über den Fortgang seines Falls zu informieren.

Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Falls diesen Verpflichtungen nicht nahekommen wird, setzen **wir** die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben **sie** auf, oder fordern von **Ihnen** die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten im Zusammenhang mit dem Schadensfall.

Sie selbst oder ggf. der Versicherte verpflichten sich

- Den Schadensfall zu melden
- uns schnell und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Schadens

An der Regelung des Schadensfalls mitzuwirken

- **uns** unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und **uns** zu ermächtigen, **uns** diese zu verschaffen; zu diesem Zweck sollen **Sie** ab dem Eintritt des Schadensfalls darauf achten, sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und diese bei ihren Feststellungen zu unterstützen
- **uns** alle Vorladungen, Streitverkündungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln
- persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen, wo Ihre Anwesenheit oder die des **Versicherten**
- erforderlich ist
- alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls zu mindern.

Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen

Wir behalten **uns** das Recht vor, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schadensfall gütlich zu schlichten.

Wir informieren den **Versicherten** über die Zweckmäßigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Durchführung teilzunehmen.

Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder **ihnen** zu dienen. **Wir** stehen dem **Versicherten** zur Verfügung, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Interessenkonflikte

Wenn zwischen dem **Versicherten** und **uns** ein Interessenkonflikt eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der **Versicherte** sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn über die für die Regulierung des Schadensfalls einzunehmende Haltung eine Meinungsverschiedenheiten besteht und nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner Auffassung zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, so erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, so gewähren **wir** unsere Garantie, einschließlich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig vom Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Höhe unserer Garantie

Unsere Garantie ist auf 25.000 EUR pro Schadensfall beschränkt.

Wenn verschiedene **Versicherte** in einen Schadensfall verwickelt sind, bestimmen **Sie** die Prioritäten mit, die beim Ausschöpfen unseres Garantiebetrags zu berücksichtigen sind.

Wenn ein anderer **Versicherter** als **Sie** selbst Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte, ist die Garantie nicht erworben.

Wenn ein Schadensfall in den Anwendungsbereich mehrerer gemäß diesem Vertrag und Ihren Besonderen Bedingungen gedeckten Rechtsschutzgarantien fällt, steht nur einer unserer Garantiebeträge zur Verfügung.

Wir übernehmen

Je nach den Zwecken der Lösung des gedeckten Schadensfalls erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten Schadensfalls, nämlich

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch **uns**
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten** einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn die **versicherte** Person gerichtlich verpflichtet ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, außer wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte**, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, zu unseren Lasten über diese Rechnung zu entscheiden. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken.
- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** im angemessenen Rahmen aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird
- die Kosten für einen von der gemäß Gesetz eingerichteten Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter.

Wir übernehmen nicht

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der Schadensfallanzeige oder später aufgebracht hat, ohne **uns** davon zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Geldbußen, Säumniszuschläge, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten
- Schadensfälle, für die die Beteiligung seitens der Feuerschutzversicherung 500 EUR indiziert nicht überschreitet, wobei die Grundindexziffer jene vom Januar 2001 ist, d.h. 177.83 (Grundlage 100 im Jahre 1981) und 6.841,94 EUR für die Garantie Beistand im Falle eines Gegengutachtens und 3.500 EUR für die Garantie Beistand im Falle eines Gegengutachtens, wenn **Sie** die Formel Buildimax unterschrieben haben
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwerts unter 2.500 EUR liegt
- die mit einem vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfahrensgerichtshof geführten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare
- die aus der Wahl eines nicht bei der belgischen Anwaltschaft registrierten Rechtsanwalts resultierenden Zusatzkosten, wenn die Rechtssache in Belgien verhandelt werden muss.

Rechtseintritt

Wir übernehmen die Rechte des **Versicherten** für die Wiedererlangung der von **uns** zu Lasten genommenen Beträge und unter anderem eine eventuelle Verfahrenschädigung.w

Ergänzende Deckungen

1. Grundsätze

Sie profitieren im **Schadensfall** von den nachfolgenden genannten ergänzenden Deckungen. Die **Verhältnisregel** ist auf diese ergänzenden Deckungen nicht anwendbar.

Die Kosten welche **Sie** vorstrecken, müssen mit der legalen Verpflichtung übereinstimmen, d.h. alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen um die Folgen eines **Schadensfalls** zu beschränken (Art. 75 des Gesetzes vom 4. April 2014).

2. Deckungen

2.1. Die Rettungskosten

2.2. Die Aufräumungs- und Abbruchkosten für die versicherten Güter, einschließlich der Kosten für Fällen, Auslichten und Entfernen des Baumes oder des Mastes, der die Schäden an den versicherten Gütern verursacht hat, im Rahmen der Deckung „Anprall“.

2.3. Reinigungskosten für geschädigte Räume nach den Arbeiten

2.4. Die Aufbewahrungs- und Lagerungskosten, der geborgenen Güter, die für den gemeinsamen Gebrauch aller Bewohner und Miteigentümer bestimmt sind.

2.5. Die Kosten für vorübergehende Unterkunft der bewohnenden Eigentümer für die Dauer von maximal 90 Tagen, wenn ihre Wohnung infolge eines **Schadensfalls** unbewohnbar ist.

2.6. Der Mietausfall für die normale Dauer des Wiederaufbaus Ihrer Wohnung. Diese Entschädigung darf für denselben Zeitraum und dieselbe beschädigte Wohnung nicht mit der vorläufigen Deckung der Wohnungskosten kumuliert werden

2.7. Mit den Deckungen Wasserschäden und Schäden durch Heizöl verbundenen Kosten d.h.,

- die Suche der Leitung, die Ursache des **Schadensfalls** ist, wenn sie unter Putz oder unterirdisch verlegt ist
- die Wiederinstandsetzung nach dieser Suche bis maximal 5.500 EUR pro **Schadensfall**.

Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe von 5.000 EUR, wenn die versicherten Güter nicht beschädigt wurden.

Formel Buildimax

Unsere Deckung wird erweitert

- auf die Kosten der Reparatur oder Ersatz des Teils der Leitung, die Ursache des **Schadensfalls** ist, mit Ausnahme von Dachrinnen, bis in Höhe von 2.750 EUR pro **Schadensfall**
- auf die eventuell daraus resultierende und von einem Gutachter festgelegte Wertminderung des Gebäudes bis zur Höhe von 2.750 EUR pro **Schadensfall**.

Wenn die Güter nicht beschädigt wurden, beschränkt sich unser Einschreiten für das Ganze auf maximal 10.000 EUR.

Ergänzende Deckungen

2.8. Mit der Deckung Einwirkung von Elektrizität verbundene Kosten, d.h.

- Suche des Mangels in der elektrischen Anlage, der Ursache des **Schadensfalls** ist
- der Wiederinstandsetzung nach dieser Suche in Höhe von maximal 5.500 EUR pro **Schadensfall**.

Formel Buildimax

Unsere Deckung wird erweitert

- auf die Reparatur oder Ersatz des fehlerhaften Teils, das den **Schadensfall** verursacht hat, bis zur Höhe von 2.750 EUR pro **Schadensfall**
- auf eine eventuell daraus resultierende und von einem Gutachter festgelegte Verminderung des Gebäudes bis zur Höhe von 2.750 EUR pro **Schadensfall**.

2.9. Mit den Deckungen Glasbruch und Glasriss verbundenen Kosten, d.h.

Wiederherstellung oder Ersatz von Inschriften, Dekorationen und Gravuren auf den Fensterscheiben nach Ersatz der versicherten Festerscheiben.

Wir decken auch Schäden an Rahmen, Unterbauten, Sockeln und versicherten Gütern, die sich in der Nähe befinden. Unsere Einschreiten ist auf maximal 8.250 EUR pro **Schadensfall** begrenzt

Formel Buildimax

Wir übernehmen die Kosten in Höhe von bis maximal zu 16.500 EUR pro **Schadensfall**.

2.10. Kosten in Zusammenhang mit der Anpassung an gesetzlichen

Bestimmungen bezüglich der energetischen Leistung von Gebäuden und des Urbanismus in den Besonderen Bestimmungen beschrieben. (siehe S.34)

2.11. Die Kosten für die Wiederanlage des Gartens, der durch einen **Schadensfall** beschädigt wurde.

Wir übernehmen diese Kosten, einschließlich der Kosten für Fällen, Ausästen und Entfernen von Bäumen, die durch einen versicherten **Schadensfall** beschädigt wurden bis maximal 5.500 EUR, wenn sie durch Rettungsarbeiten verursacht wurden oder wenn die versicherten Güter beschädigt wurden.

Formel Buildimax

Der Betrag unserer Deckung wird auf 11.000 EUR erhöht. Sofern die versicherten Güter nicht beschädigt wurden, übernehmen **wir** diese Kosten ebenfalls bis in Höhe von 5.500 EUR.

2.12. Formel Buildimax – Kosten für die Berater der Miteigentümer und/oder den Hausverwalter

Wenn aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass **Sie** die „Formel Buildimax“ abgeschlossen haben, erstatten **wir** auf Grundlage von Belegen die vom Berater der Miteigentümer oder dem Hausverwalter infolge eines von uns gedeckten **Schadensfalls** ausgelegten zusätzlichen Kosten von mindestens 2.700 EUR (Mehrwertsteuer ausgenommen).

Wir begrenzen unsere Deckung gemäß den Basisgarantien auf 10 % der Gesamtsumme der für das **Gebäude** fälligen Entschädigung, höchstens jedoch auf 2.700 EUR pro **Schadensfall**.

Die vorliegende Deckung wird nicht gewährt bei **Schäden**, die die Deckungen Naturkatastrophe oder Gebäudehaftpflicht betreffen.

Ergänzende Deckungen

2.13. Formel Buildimax – Bestattungskosten

Wenn innerhalb von drei Monaten nach Eintritt eines gedeckten **Schadensfalls**, der Schäden am **Gebäude** verursacht hat, einer oder mehrere **Versicherte** an den Folgen dieses **Schadens** versterben, erstatten **wir** der in Vorlage tretenden Person die Bestattungskosten. Diese Deckung gilt nicht bei **Erdbeben, Erdrutsch oder Bodensenkung** oder allen anderen Gefährdungen, die direkt aus einem dieser Ereignisse resultieren.

Wir begrenzen unsere Intervention auf 33.000 EUR pro **Schadensfall** mit einem Höchstbetrag von 3.300 EUR pro verstorbenen **Versicherten**.

2.14. Gutachterkosten, d.h., die Kosten und Honorare Ihres Gutachters und gegebenenfalls eines Drittgutachters, gemäß der folgenden Tabelle, berechnet als Prozentsatz der fälligen Entschädigung ohne Mehrwertsteuer, ausgenommen Kosten in Bezug auf Haftpflichtversicherungen, „zusätzliche Kosten“ der Eigentümergemeinschaft und/oder des Hausverwalters, Bestattungskosten und indirekte Verluste.

Entschädigungen, ohne Kosten für Gutachten		Auf diese Entschädigungen angewandte Tabelle in %	
Bis 7.500 EUR		5 %	
von 7.500 EUR bis	50.000 EUR	375 EUR + 3,5 % auf den Teil, der	7.500 EUR übersteigt
von 50.000 EUR bis	250.000 EUR	1.862,5 EUR + 2 % auf den Teil, der	50.000 EUR übersteigt
von 250.000 EUR bis	500.000 EUR	5.862,5 EUR + 1,5 % auf den Teil, der	250.000 EUR übersteigt
von 500.000 EUR bis	1.500.000 EUR	9.612,5 EUR + 0,75 % auf den Teil, der	500.000 EUR übersteigt
über 1.500.000 EUR		17.112,5 EUR + 0,35 % auf den Teil, der	maximal 1.500.000 EUR übersteigt: 25.000 EUR

Nur bezüglich der Gutachterkosten, die die oben vorgesehenen Tabellen überschreiten: Bei Anfechtung der Höhe des Schadens infolge eines **Schadensfalls**, beauftragen **Sie** einen Sachverständigen, welcher die Entschädigung in Einverständnis mit unserem Sachverständigen festlegt. **Wir** strecken die Kosten dieses Sachverständigen vor, sowie gegebenenfalls die eines Drittgutachters. Jedoch, bleiben diese Kosten letztendlich zu Ihren Lasten, und müssen **uns** zurückerstattet werden, wenn Ihre Anfechtung für unbegründet erklärt wurde.

2.15. Vorschusszahlung bis 5.500 EUR gegen Vorlage der entsprechenden Belege, für die absolut notwendigen Kosten und die Reparaturen im Fall der **Unbewohnbarkeit** des **Gebäudes** zu decken.

Dieser Vorschuss bedeutet keine Anerkennung der Übernahme des **Schadensfalls** und wird von der eventuellen endgültigen Entschädigung abgezogen.

Formel Buildimax

Wenn aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht, dass **Sie** die „Formel Buildimax“ abgeschlossen haben, wird unsere Deckung auf maximal 11.000 EUR pro **Schadensfall** erweitert.

Gemeinsamen Bestimmungen

1. Abschluss Ihres Vertrages

(Art. 58 bis 60 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 3 § 2 KB vom 24. Dezember 1992 bezüglich der Ausführung des Gesetzes vom 25 Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag)

2. Ihre vertraglichen Verpflichtungen

(Art. 60 §4 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie müssen uns informieren über Änderungen bezüglich

- der Nutzung des **Gebäudes**, wenn sie nicht mehr dem Anwendungsbereich des Vertrages entspricht, wie in den Besonderen Bedingungen definiert (Beispiel: Eröffnung eines Geschäfts, Umwandlung des **Gebäudes** in ein Bürogebäude, Verwendung des gesamten **Gebäudes** oder eines Teils des **Gebäudes** zwecks Vermietung von Studentenzimmern)
- der in der Abschätzungstabelle berücksichtigten Parameter (Beispiel: der Bau einer Veranda, der Austausch von Fliesen gegen Marmor, der Ausbau eines Speichers zu Wohnräumen, die Installation von gemeinsam genutzten Solaranlagen oder eines gemeinsam genutzten Schwimmbads oder Whirlpools).
- des Wertes des **Gebäudes**, wenn **Sie** beschlossen haben, die versicherten Verträge selbst festzusetzen (Beispiel: Verbesserung oder Renovierung des **Gebäudes**, die zu einer Erhöhung des zu versichernden Kapitals führt).
- eines Verzichts auf Regress.

3. Schadensfälle

3.1. Pflichten der Parteien

(Art. 74 bis 76, 110, 121, 143 bis 145 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Anhang zum KB vom 24. Dezember 1992)

Im Schadensfall verpflichten Sie sich genauer gesagt,

- alle in den Artikeln des oben genannten Gesetzes angegebenen Maßnahmen zu treffen, sowie die darin gegebenen Empfehlungen zu befolgen
- von jeglicher Haftungsanerkennung oder Entschädigungszusage abzusehen; selbstverständlich können **Sie** den Tatbestand anerkennen und einem eventuellen Geschädigten sofort erste finanzielle und ärztliche Hilfe leisten
- nicht ohne unsere Genehmigung auf den Regress gegen die Verantwortlichen oder Bürgen zu verzichten
- bei Beschädigungen von Immobilien, Vandalismus, Böswilligkeit umgehend bei den Justiz- oder Polizeibehörden Anzeige zu erstatten
- **uns** genau über Umstände, Ursachen, Ausmaß der Schäden, Schwere von Verletzungen, die Identität von Zeugen und Opfern zu informieren, **Sie** machen dies umgehend und so schnell wie möglich und, wenn möglich
 - **innerhalb von 24 Stunden**
 - bei Beschädigung von Immobilien, Vandalismus oder Böswilligkeit
 - bei **Anschlägen** und **Arbeitskonflikten**
 - **innerhalb von 8 Tagen**, in anderen Fällen

Gemeinsamen Bestimmungen

- bei seiner Beilegung mitzuwirken, d.h. insbesondere, unseren Vertreter oder unseren Gutachter zu empfangen und **ihnen** die Ermittlungen zu erleichtern und bei **Anschlägen** und **Arbeitskonflikten** die erforderlichen Schritte einzuleiten.
- **uns** alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen zukommen zu lassen, wenn **Sie** haftbar sind.

3.2. Unser Regressrecht

(Art. 95 und 152 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Forderungsübergangsrecht

Wenn **wir Sie** entschädigt haben, wenden **wir** uns an mögliche **Dritte**, die für den Schaden verantwortlich sind. Außer im Falle der Böswilligkeit oder wenn die nachfolgend genannten Personen/Organisationen versichert sind, verzichten **wir** auf jeden Regress gegen

- die in Artikel 95 oben genannten Personen
- Verwaltungen und Anbietern von Elektrizität, Gas, Wasser, Internetzugang, sofern **Sie** auf Ihren Regress verzichten mussten.

Handelt es sich beim haftbaren **Dritten** um einen Miteigentümer oder die Miteigentümergeinschaft, so verzichten **wir** auf einen Regress gegen diesen **Dritten**. Dieser Regressverzicht gilt jedoch nicht

- im Fall böswilliger Absicht des haftbaren **Dritten**
- falls der für den **Schadensfall** haftbare Miteigentümer als Organ der Miteigentümergeinschaft (Verwalter, Eigentümerbeirat, Rechnungsprüfer) gehandelt hat
- falls der **Schadensfall** mit der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im **Gebäude** im Zusammenhang steht.

Recht auf Regress gegen Sie

Bei allen Haftpflichtversicherungen behalten **wir uns** ein Regressrecht **ihnen** gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen **wir** gemäß Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder verringern hätten können, aber in denen wir die geschädigte Person dennoch entschädigen müssen. Der Regress bezieht sich auf die Entschädigungen, deren Hauptbetrag **wir** zu zahlen haben, sowie auf die Gerichtskosten und die Zinsen. Er bezieht sich auf unsere **beschränkten Nettoausgaben**, wenn er einem für das schadenverursachende Ereignis haftbaren Versicherten gegenüber ausgeübt wird, der zu diesem Zeitpunkt älter als 16 Jahre war.

3.3. Einschätzung und Entschädigung der Schäden

(Art. 121 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 9 des KB vom 24.12.1992)

Abschätzung

- Für die Haftpflichtversicherungen wird Rechnung getragen von dem **Realwert** der beschädigten Güter
- Für alle anderen Deckungen

Gebäude und Inhalt

Die Schäden sind eingeschätzt

- Zum **Neuwert** ohne Abzug für das **Alter** des beschädigten Gutes oder des beschädigten Teiles.
- Zum **Realwert**, wenn die Abnutzung 30 % überschreitet.

Sonderfälle

Die Schäden sind eingeschätzt

- Zum **Realwert**: Material
- Zum **Ersatzwert**: spezielle Gegenstände, nämlich antike Möbel, Gemälde, Kunst- oder Sammlungsgegenstände.

Gemeinsamen Bestimmungen

- Zum **Neuwert**, begrenzt auf ein Gerät vergleichbarer Leistung, bei Reparatur und Ersatz: Schäden an gemeinsamen beweglichen elektrischen oder elektronischen Geräten
- Bis zur Höhe der Kosten der Ersetzung durch junge Pflanzen derselben Art: Bepflanzungen.

Vorgehensweise

Die Schäden abzuschätzen bedeutet nicht automatisch, dass **wir** diese entschädigen. Die Schäden werden mit ihrem Wert am Tag des **Schadensfalls** wie obenstehend eingeschätzt.

Abschätzung durch Sachverständige im Falle von Uneinigkeit

Jede Partei kann einen Sachverständigen beauftragen. Wenn eine der Parteien keinen Sachverständigen beauftragt, kann die andere Partei beim Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz ihres Wohnsitzes fragen, diesen zu beauftragen. Dasselbe gilt, wenn ein Sachverständiger seinen Auftrag nicht erfüllt oder wenn die Gutachter sich nicht über die Wahl des Drittgutachters einigen.

Den Sachverständigen werden alle gerichtlichen Formvorschriften erlassen. Gebühren und Honorare für Ihren Sachverständigen werden von **uns** im Rahmen des Vertrags übernommen.

3.4. Falsche Anwendung der Abschätzungstabelle oder Unterversicherung

(Art. 96-98, Art.107-109 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 3 des KB vom 24. Dezember 1992)

- wenn **Sie** die **Abschätzungstabelle verwendet** haben und **wir** eine Unrichtigkeit anlässlich eines **Schadensfalls** feststellen
 - **reduzieren wir die Entschädigung nicht**, wenn diese Unrichtigkeit sich auf nicht mehr als 15 % des versicherten Kapitals bezieht
 - **reduzieren wir die Entschädigung**, wenn diese Unrichtigkeit diese Grenze von 15 % überschreitet. **Wir** wenden die **Verhältnisregel** auf die Prämie an.
- wenn **Sie** das **versicherte Kapital durch einen unserer Sachverständigen** haben ermitteln lassen und eine Wertsteigerung der versicherten Güter im Laufe des Vertrages nicht gemeldet haben
 - **reduzieren wir die Entschädigung nicht**, wenn diese Unterversicherung 15 % nicht übersteigt
 - **reduzieren wir die Entschädigung**, wenn sie diesen Grenzwert übersteigt und wenden die **Verhältnisregel** auf die Beträge an.
- wenn **Sie** das **versicherte Kapital frei bestimmt haben** und wenn daraus eine Unterversicherung entsteht
 - **reduzieren wir die Entschädigung nicht**, wenn diese Unterversicherung 10 % nicht übersteigt
 - **reduzieren wir die Entschädigung**, wenn diese Unterversicherung 10 % übersteigt und wenden die **Verhältnisregel** auf die Beträge an.

Übertragbarkeit

Bevor wie die **Verhältnisregel** anwenden, überprüfen **wir** zuerst ob einige Güter überversichert sind. In diesem Fall übertragen **wir** den Überschuss auf die unterversicherten Güter, gemäss den gesetzlich festgesetzten Modalitäten. Die Übertragbarkeit gilt nur für Güter, die zur selben Gesamtheit gehören und sich am selben Ort befinden.

3.5. Entschädigungsmodalitäten

(Art. 121 des Gesetzes vom 04. April 2014 und Art.9 des KB vom 24. Dezember 1992)

- Alle steuerlichen Abgaben, die durch die Entschädigung anfallen, werden vom Begünstigten getragen.
- Die Mehrwertsteuer wird nur in dem Maße erstattet, in dem dies durch ihre Zahlung und ihre Nichterstattbarkeit gerechtfertigt ist.

3.6. Selbstbeteiligung

Bei jedem **Schadensfall**

- der „Formel Buildimo“: Für eine erste Stufe von 552,69 EUR bleiben **Sie** Ihr eigener Versicherer, ausser bei Erstbeistand
- der „Formel Buildimax“: Für eine erste Stufe von 184,23 EUR bleiben **Sie** Ihr eigener Versicherer, ausser bei Erstbeistand.

Dieser Betrag wird automatisch nach dem folgenden Verhältnis angepasst

- im Monat vor dem **Schadensfall** geltender Verbraucherindex und
- Index vom Januar 2001, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahr 1981).

Die Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung vor der eventuellen Anwendung der **Verhältnisregel** abgezogen.

Wenn **Sie** jedoch bei einem **Schadensfall** haftpflichtig sind gilt die Selbstbeteiligung nur für Schäden, die aus Sachschäden resultieren. **Wir** machen **Sie** darauf aufmerksam, dass bei einem **Schadensfall** die vereinbarte Selbstbeteiligung angewandt wird sowie auch diejenige, die in jedem anderen Versicherungsvertrag (z.B. im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages für den Inhalt) vorgesehen wäre.

3.7. Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der energetischen Leistung von Gebäuden und des Urbanismus

Bei einem **Schadensfall**, der das **Gebäude** betrifft, dessen Eigentümer **Sie** sind, umfasst die Entschädigung

- die Mehrkosten, die sich direkt aus der Anwendung der belgischen Auflagen bezüglich der energetischen Leistung von Gebäuden auf den beschädigten Teil ergeben, unbeschadet jeder Bestimmung, die es **uns** erlaubt, die Entschädigung zu reduzieren, insbesondere aufgrund der Abnutzung (Siehe Seite 30 Entschädigungsmodalitäten)

Unter beschädigtem Teil werden die Konstruktionselemente verstanden, die aufgrund des **Schadensfalls** ersetzt werden müssen (Beispiel: der beschädigte Teil des Daches, beschädigte Tür- oder Fensterrahmen), wobei alle anderen Elemente, die nicht durch den eingetretenen **Schadensfall** beschädigt wurden, ausgenommen sind.

Unter energetischer Leistung von Gebäuden wird die berechnete oder gemessene Energiemenge verstanden, die erforderlich ist, um den Energiebedarf bei einer normalen Nutzung des Gebäudes zu decken, was unter anderem die Energie umfasst, die zum Heizen, zum Kühlen, für die Lüftung, für die Produktion von warmem Wasser und für die Beleuchtung benötigt wird.

Wenn mehrere Optionen (Materialarten, spezielle Techniken usw.) existieren, um die Anforderungen bezüglich der energetischen Leistung von Gebäuden adäquat zu erfüllen, bezieht sich unsere Entschädigung ausschließlich auf die Möglichkeit, welche die niedrigsten direkten Kosten verursacht.

Die vorliegende Bestimmung gilt nicht für Bauten, für die keinerlei Baugenehmigung erteilt wurde, die der Bestimmung des Gebäudes am Datum des Schadensfalls entspricht.

- die Mehrkosten, die sich aus den neuen Bestimmungen des Urbanismus resultieren, und die **Sie** verpflichtet sind während des Wiederaufbaus nach **Schadensfall** anzupassen, ohne das vorgeschriebene Minimum zu überschreiten.

4. Automatische Angleichung

- Die versicherten Beträge, die Prämie und die Entschädigungsgrenzen werden am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie automatisch angeglichen, gemäß dem Verhältnis zwischen
 - der geltenden Baukostenindexziffer, die alle sechs Monate von einem von Assuralia (Fachverband der Versicherungsunternehmen) ernannten Gremium unanhängiger Sachverständiger festgesetzt wird, ABEX-Indexziffer genannt und
 - der in den Besonderen Bedingungen angegebenen ABEX-Indexziffer, was die versicherten Beträge und die Prämien betrifft
 - der ABEX-Indexziffer 754, was die Entschädigungsgrenzen betrifft.

Im **Schadensfall** bestimmt die am Tag des **Schadensfall** geltende Indexziffer die Berechnung der versicherten Beträge und der Entschädigungsgrenzen.

- Die für die außervertraglichen Haftpflichtversicherungen versicherten Beträge sind jedoch während der gesamten Dauer des Vertrags an die Verbraucherpreisindexziffer gebunden, wobei die Grundindexziffer die vom Januar 2001 ist, d. h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981). Die im **Schadensfall** anwendbare Indexziffer ist die des Monats, der dem Monat seines Eintritts vorangeht.
- Die Bestattungskosten werden nicht indiziert.
- Die Prämie und die Entschädigungsgrenzen des Erstbestands und des Wohnungsrechtsschutzes sind nicht indiziert, mit Ausnahme unserer Intervention bezüglich der Honorare, die für den Gegengutachter vorgesehen ist.

5. Die Laufzeit des Vertrags

5.1. Gesetzgebung

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht, insbesondere

- dem Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherungen
- dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen **Terrorismus**
- den Königlichen Beschlüssen vom
 - 24. Dezember 1992 bezüglich einfacher Risiken, die die Versicherung gegen Brand und andere Gefahren regeln,
 - 24. Dezember 1992 bezüglich der Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag
 - 22. Februar 1991 bezüglich der allgemeinen Regelung der Kontrolle von Versicherungsunternehmen.
 - 12. Oktober 1990 und vom 15. Januar 2007 bezüglich der Rechtsschutzversicherung
- jeder anderen geltenden oder künftigen Regelung.

Diese Regelung kann auf der Website www.fsma.be eingesehen werden.

Um **Ihnen** die Übersicht zu erleichtern, geben **wir** die geltenden Artikel an.

Gemeinsamen Bestimmungen

5.2. Ihr Vertrag

5.2.1. Die Versicherungsvertragspartner

(Art. 5 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie / Ihnen

Der Versicherungsnehmer, und alle anderen Versicherten.

Der Versicherungsnehmer ist alleine verantwortlich für die ordnungsmässige Erfüllung der Verpflichtungen, die in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen sind (Seite 32 und folgende in den Punkten 1.,2.,3.4.,5.2.5 und 5.3).

Wir / Uns

AXA Belgium, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0039 für die Sparten Leben und Nicht-Leben (K.E. 04.07.1979, M.B. 1414.071979) - Gesellschaftssitz: Place du Trône 1 - B1000 Brüssel (Belgien) - Internet: www.axa.be - Tel.: (02) 678 61 11 • Fax: (02) 678 93 40 • Nr. ZDU: MwSt. BE-0404.483.367 RJP Brüssel.

AXA Assistance, solidarisch mit AXA Belgium, für Info Line und Erstbeistand.

AXA Assistance, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0487 für die Sparte Beistand (K.B. 04.07.1979 und 13.07.1979, M.B. 14.07.1979) Gesellschaftssitz: Avenue Louise 166 bte 1 - 1050 Brüssel (Belgien) ZDU-Nr.: MwSt. BE 0415.591.055 RPM Brüssel

AXA Assistance bevollmächtigt AXA Belgium für alles, was mit der Annahme von Risiken und der Verwaltung von Beistandsverträgen zusammenhängt, unter Ausnahme von **Schadensfällen**.

Für die Rechtsschutzversicherung vermarktet AXA Belgium ihre Produkte unter der Marke LAR. Die Rechtsschutzschadensfälle werden bearbeitet von LAR AG mit Sitz in der Rue du Trône, 1 in 1000 Brüssel.

Tel.: 02 678 55 50 – Fax: 02 678 53 60 - MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, einer auf Rechtsschutzschadensfälle spezialisierten Gesellschaft. AXA Belgium beauftragt LAR mit der Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfälle, für alle Verträge in ihrem Versicherungssportefeuille, die sich auf die Rechtsschutzsparte beziehen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 4b des Königlichen Beschlusses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung.

5.2.2. Die Unterlagen

Der Versicherungsantrag

Er enthält sämtliche Merkmale des Risikos, die **Sie uns** mitteilen, damit **wir** Ihren Anforderungen gerecht werden und Ihren Versicherungsvertrag erstellen können.

Die Besonderen Bedingungen

Sie sind der individuell auf Ihre spezifische Lage zugeschnittene Ausdruck der Versicherungsbedingungen und enthalten die tatsächlich gewährten Deckungen. **Sie** ergänzen die Allgemeinen Bedingungen und ersetzen sie in den Fällen, in denen sie diesen widersprechen sollten.

Die Allgemeinen Bedingungen

Sie beschreiben die Versicherungsdeckungen, die Ausschlüsse und die Modalitäten der Regulierung eines Schadensfalls.

5.2.3. Ansprechpartner bei Fragen oder Streitigkeiten

Ihr **Makler** ist ein Fachmann, der **Ihnen** helfen kann. Seine Rolle besteht darin, **Sie** über Ihren Vertrag und die darin festgelegten Leistungen zu informieren und alle Formalitäten für **Sie** gegenüber unserer Gesellschaft zu erledigen. Er steht **Ihnen** auch zur Seite, falls sich zwischen **Ihnen** und **uns** ein Problem ergeben sollte.

Gemeinsamen Bestimmungen

Wenn **Sie** unseren Standpunkt nicht teilen, können **Sie** die Dienste unseres [Customer Protection Service](#) in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn **Sie** der Meinung sind, dass **Sie** auf diese Weise keine passende Lösung erreicht haben, können **Sie** sich an den [Ombudsdienst Versicherungen](#) wenden (Square de Meeüs 35 in 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as).

Sie können auch jederzeit einen Richter hinzuziehen.

5.2.4. Inkrafttreten und Dauer

(Art. 57, 69 und 85 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Der Vertrag tritt in Kraft an dem in den Besonderen Bedingungen genannten Datum.

Die Deckung tritt in Kraft an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum, sofern die erste Prämie bezahlt wurde.

5.2.5. Meldepflicht

(Art. 58 bis 60, 80 und 81 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Sie müssen **uns** bei Vertragsabschluss und danach alle Ihnen bekannten Umstände, von denen **Sie** angemessenerweise annehmen müssen, dass sie Elemente zur Einschätzung des Risikos und zur Berechnung der Prämien darstellen, exakt mitteilen, damit **wir** Ihren Vertrag aufsetzen oder anpassen können.

5.2.6. Kündigung

- **Begründung und Bedingungen** *(Art. 66 (wenn **Sie (wir)** eine Vertragsdeckung kündigen, können **Sie (wir)** den Vertrag in seiner Gesamtheit kündigen), 70, 71, 80, 81, 85 (wenn die Frist zwischen dem Datum des Abschlusses und dem Datum der Inkraftsetzung des Vertrags höher als 1 Jahr ist, können **Sie** den Vertrag spätestens drei Monate vor dem Datum der Inkraftsetzung kündigen) bis 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 12 des KB vom 22. Februar 1991)*
- **Form** *(Art. 84 des Gesetzes vom 4. April 2014)*
- **Inkrafttreten** *(Art. 71, 72 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 und Art. 12 KB vom 22. Februar 1991)*

5.2.7. Aufhebung des Vertrags unter bestimmten Bedingungen

- **Tod oder Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers** oder vollständige Abtretung des Gebäudes
(Art. 100, 111 und 113 des Gesetzes vom 4. April 2014)

5.2.8. Schriftwechsel

Alle für **Sie** bestimmten Schreiben werden gültig an die im Vertrag angegebene Adresse oder eine uns später mitgeteilte Adresse und an den Hausverwalter gerichtet.

5.2.9. Solidarität

Die Versicherungsnehmer, die jeweils denselben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

Gemeinsamen Bestimmungen

5.2.10. Verwaltungskosten

Wenn **wir** es unterlassen, **Ihnen** zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und **Sie uns** eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung geschickt haben, erstatten **wir Ihnen** Ihre allgemeinen Verwaltungskosten, pauschal berechnet auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des offiziellen Tarifs der Sendungen per Einschreiben von Bpost.

5.3. Ihre Prämie

(Art. 67 bis 73 und 120 des Gesetzes vom 4. April 2014)

Die Prämie umfasst einerseits ihren Nettobetrag und andererseits die Steuern, Beiträge und Kosten.

5.3.1. Zahlung

Bei Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer Besonderer Bedingungen schicken **wir Ihnen** eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

5.3.2. Nichtzahlung

Die Nichtzahlung der Prämie kann ernste Folgen für **Sie** haben.
Sie kann zum Erlöschen **Ihrer** Deckungen oder zur Kündigung Ihres Vertrags führen.

Eventuell müssen **Sie uns** die Kosten für die Eintreibung dieser Prämie erstatten. **Wir** werden **Ihnen** eine Inverzugsetzung mittels Einschreibebrief zusenden, in dem **wir Ihnen** eine pauschale Entschädigung auf der Grundlage des Zweieinhalbfachen des Tarifs der Einschreibebriefe von Bpost, der an diesem Datum in Kraft ist, verlangen.

5.4. Datenverwaltung

Verwendungszweck der Verarbeitung von Daten – Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder AXA Belgium legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe in Belgien, Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder Dritten übermittelt wurden, dürfen von AXA Belgium für die Verwaltung der Kundenakte, die Verwaltung von Versicherungsverträgen und Schadensfällen, für Kundendienst, die Verwaltung der Geschäftsbeziehung, für Ermittlung und Vermeidung von Betrug, die Risikoübernahme, die Überwachung des Bestands, statistische Überprüfungen, die Streitsachenbearbeitung und die Eintreibung fälliger Summen, sowie die Auszahlung von Leistungen verwendet werden.

Verantwortlich für diese Verarbeitung ist AXA Belgium SA, deren Gesellschaftssitz sich am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel befindet.

Damit optimale Dienstleistungen hinsichtlich der oben genannten Verwendungszwecke erbracht werden können, können diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe, sowie anderen mit ihr in Beziehung stehenden Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständigen, Rückversicherer, Mitversicherer, Dienstleister usw.) übermittelt werden.

Diese persönlichen Daten dürfen von AXA Belgium in gemeinsamen Dateien mit AXA Bank Europa zwecks Verwaltung der Kundenunterlagen, insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung von Identifizierungsdaten verwendet werden.

Verarbeitung von Daten für Direkt-Marketing-Zwecke

Die mitgeteilten persönlichen Daten dürfen von AXA Belgium für Direkt-Marketing-Zwecke (gewerbliche Aktionen, personalisierte Werbung, Profilerstellung, Datenverknüpfung, Bekanntheit usw.), zur Verbesserung der Kenntnisse über Kunden und potentielle Kunden und um diese über

Gemeinsamen Bestimmungen

Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren, verwendet werden. Diese Daten können auch anderen Unternehmen der AXA Gruppe und Ihrem Versicherungsvermittler für Direkt-Marketing-Zwecke übermittelt werden, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Kenntnisse über ihre Kunden und potentiellen Kunden zu verbessern und sie über ihre Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen im Bereich Versicherungen und Banken zu informieren.

Um optimale Dienstleistungen in Zusammenhang mit Direkt-Marketing zu erbringen, können diese persönlichen Daten Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Subunternehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA Gruppe und/oder Ihren Vermittler tätig sind.

Übermittlung von Daten außerhalb der Europäischen Union

Gegebenenfalls können andere Unternehmen der AXA Gruppe, Unternehmen und/oder Personen, die mit ihnen in Beziehung stehen die persönlichen Daten übermittelt werden, sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft. Im Falle der Übermittlung von Daten an Dritte, die außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind, erfüllt AXA Belgium die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und sorgt insbesondere für einen ausreichenden Schutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Union festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln, Safe-Harbour-Prinzipien oder die einschränkenden Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6/10/2014, S. 78547).

Übermittlung von Daten an eine öffentliche Behörde

AXA Belgium haftet nicht für die Tatsache, dass sie selbst oder andere Unternehmen der AXA Gruppe, Unternehmen und/oder Personen, die mit ihnen in Beziehung stehen, denen persönliche Daten übermittelt werden, Daten in Erfüllung einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtung, im Rahmen der Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen der Verteidigung eines legitimen Interesses an belgische Behörden, ausländische öffentliche Behörden oder internationale Institutionen übermitteln (zu übermitteln verpflichtet sind).

Behandlung von Daten bezüglich der Gesundheit

Die betroffene Person stimmt der Verarbeitung ihrer Gesundheitsdaten zu, sofern diese für die Annahme, Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages durch die Verwaltungsmitarbeiter erforderlich sind, die im Rahmen dieses Vertrages tätig werden. Diese Verarbeitung entspricht dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens.

Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen werden mit äußerster Vertraulichkeit behandelt.

Recht auf Zugang, Berichtigung und Einspruch

Die betroffene Person kann Einsicht in diese Daten nehmen, sie verbessern lassen und ihre Verarbeitung zu Direktmarketingzwecken kostenlos ablehnen. Hierzu genügt ein datierter und unterzeichneter Antrag, der zusammen mit einer Fotokopie der Vorder- und der Rückseite des Personalausweises an AXA BELGIUM - Privacy (044/895), Place du Trône 1, 1000 Brüssel (privacy@axa.be) zu senden ist. Dort können auch weitergehende Auskünfte angefordert werden.

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben **wir** in diesem „Lexikon“ die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, gruppiert. Diese Definitionen grenzen unsere Deckung ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Abnutzung

Die Wertminderung eines Gutes aufgrund seines Alters und seines Verschleißes.

Anschläge

Jede Form eines **Aufzugs**, eines **Volksaufstandes**, eines **Terroraktes** oder **Sabotage**.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in irgendeiner Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschließlich

- Streik: abgesprochene Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung: von einem Unternehmen beschlossene zeitweilige Schließung, um sein Personal zu veranlassen, in einem Arbeitskonflikt zu einer Einigung zu gelangen.

Aufbruch

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Organisationen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Außergerichtliche Mediation

Im Zusammenhang mit dem Vertrag ist unter Mediation ausschließlich die freiwillige Mediation zu verstehen, d. h. das Verfahren, bei dem die Konfliktparteien freiwillig einen unabhängigen und unbefangenen Dritten (den von der Föderalen Kommission für Mediation zugelassenen Mediator) hinzuziehen, um zu versuchen, ihren Konflikt ohne Beteiligung eines Richters und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Mediationen gütlich beizulegen. Der zugelassene Mediator hat die Aufgabe, die Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien zu unterstützen, zu strukturieren und zu koordinieren, ohne ihnen eine Lösung aufzuzwingen.

Beschränkte Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen **wir** die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptsumme) sowie die Gerichtskosten und Zinsen, abzüglich derjenigen Beträge, die **wir** bereits wiedererlangen konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt

- Wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können **wir** sie in voller Höhe zurückfordern
- Wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht. Der zurückgeforderte Betrag beläuft sich auf höchstens 31.000 EUR.

Bewegliche Güter

Bewegliche Sachen, bei denen es sich nicht um **Material** oder **Waren** handelt.

Carbonatisierung

Prozess der Zerstörung von Stahlbeton, durch den unter Einwirkung des in der Luft und im Wasser enthaltenen Kohlendioxid Rostteilchen des Stahls, Natriumkarbonat, Kalk und Kali eine chemische Reaktion bilden und in Karbonate verwandelt werden.

Diebstahl

Unter Diebstahl versteht man die arglistige Entziehung einer Sache durch eine Person, der sie nicht gehört. Dem Diebstahl gleichgestellt werden die arglistige Entziehung der Sache zur vorübergehenden Benutzung und der Diebstahlversuch.

Domotische Anlage

Sämtliche EDV-, elektronischen, elektrischen und Telekommunikationstechnologien, angewandt auf die Verwaltung eines Hauses über eine Zentraleinheit, durch Verwendung eines elektrischen Niederspannungsnetzes, um die Funktionen des Komforts, der Überwachung, der Energieverwaltung und der Kommunikation zwischen den in das System integrierten Haushaltsgeräten zu sichern und um Automatismen zu verwalten, ausgenommen die damit verbundenen Geräte.

Dritte

Jede Person, die nicht als **Versicherter** betrachtet wird. Miteigentümer werden untereinander und gegenüber der Miteigentümerversicherung als Dritte betrachtet.

Einrichtungen und Verschönerungen

Die in Bauten integrierten Güter, die nicht vom **Gebäude** getrennt werden können ohne beschädigt zu werden oder ohne den Teil des **Gebäudes** zu beschädigen, mit dem sie verbunden oder in das sie einbezogen sind, wie z.B. Einbauküchen, installierte Badezimmer, Anschlüsse, Kanalisationen, Zähler, Anstriche, Tapeten, Holzverkleidung, Zwischendecken.

Erdbeben

Jeder natürlich ausgelöste Erdstoß

- der mit einem Wert von mindestens vier auf der Richterskala registriert wird oder
- der die gegen diese Gefahr versicherbaren Güter innerhalb von 10 km vom angegebenen.

Gebäude zerstört oder beschädigt

sowie **Überschwemmung, Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen, Erdbeben oder Bodensenkung**, die deren Folge sind.

Als ein einziges Erdbeben gelten der ursprüngliche Erdstoß und seine innerhalb von 72 Stunden auftretenden Nachbeben sowie die versicherten Gefahren, die sich direkt daraus ergeben.

Erdbeben oder Bodensenkung

Bewegung einer bedeutenden Erdmasse, die ganz oder teilweise auf eine Naturerscheinung zurückzuführen ist, mit Ausnahme eines **Erdbebens** oder einer **Überschwemmung**, mit der Folge der Zerstörung oder Beschädigung der Güter.

Ersatzwert

Kaufpreis, der auf dem inländischen Markt für ein identisches oder ähnliches Gut im selben Zustand gezahlt werden muss.

Gebäude

Sie finden die Definition des Gebäudes auf Seite 7, versicherte Güter.

Inhalt (bewegliche Güter + Material)

Sie finden die Definition des Inhalts auf Seite 8, versicherte Güter.

Keller

Jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter der Ebene des Haupteingangs zu den Wohnräumen des **Gebäudes**, zu dem es gehört, befindet, mit Ausnahme der Kellerräume, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Ausübung eines Berufes eingerichtet wurden.

Kernrisiko

Die Schäden verursacht durch

- Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturveränderung des Atomkerns zu explodieren
- jeden Kernstoff, radioaktives Produkt oder Abfall oder durch jede Quelle von ionisierten Strahlen und die unter die alleinige Haftung eines Betreibers von einer Nuklearinstallation fällt
- jegliche Quelle von ionisierten Strahlungen, insbesondere jegliches Radiosotop, gebraucht oder zum Gebrauch bestimmt außerhalb einer Nuklearinstallation und von der Sie oder jede Person für die Sie haften, das Eigentum, die Obhut oder den Gebrauch haben.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Motivation, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung.

Material

Zu gewerblichen Zwecken genutzte Güter, mit Ausnahme von **Waren**.

Mieter

Die durch einen Mietvertrag gebundene **Person**. Ein Bewohner ist einem Mieter gleichgestellt.

Neuwert

- Für das **Gebäude**, der Selbstkostenpreis seines Neuwiederaufbaus, einschließlich der Honorare von Architekten, des Sicherheitskoordinators oder von Studienbüros und, wenn sie steuerlich nicht rückerstattbar oder abzugsfähig sind, die Steuern und Gebühren gleich welcher Art.
- Für den **Inhalt**, der Selbstkostenpreis seiner Wiederherstellung, einschließlich wenn sie steuerlich nicht rückerstattbar oder abzugsfähig sind, der Steuern und Gebühren gleich welcher Art

Nicht genehmigter Bau

Jeder erhebliche Bau oder Umbau, für den die Verpflichtungen bezüglich der Mitwirkung eines Architekten, sowie der Einholung einer Baugenehmigung nicht eingehalten wurden.

Nuklearrisiko

Schäden verursacht

- durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Veränderung der Struktur des Atomkerns zu explodieren
- durch nukleare Brennstoffe, Produkte oder radioaktive Abfälle oder durch jegliche Quelle von Ionenstrahlung, für die ausschließlich ein Betreiber einer nuklearen Anlage haftbar ist
- durch jede Quelle von Ionenstrahlung, insbesondere durch Radioisotope, die außerhalb einer Nuklearanlage verwendet werden oder für eine solche Verwendung bestimmt sind und sich in Ihrem Eigentum, unter Ihrer Obhut befinden oder von Ihnen verwendet werden oder die sich im Eigentum, unter der Obhut einer Person, der Sie unterstehen befinden oder von ihr verwendet werden.

Realwert

Neuwert abzüglich des **Verschleisses**.

Regress Dritter

Unter Regress Dritter versteht man die Haftung des **Versicherten** laut Artikel 1382 bis 1386bis des Bürgerlichen Gesetzbuches für Schäden, die durch einen gedeckten **Schadensfall** an Gütern Dritter, einschliesslich der Gäste, verursacht werden

Regress von Mietern

Man versteht unter Regress von **Mietern** die vertragliche Haftung, die dem **Versicherten** für Schäden entsteht, die **Mietern** infolge eines **Schadensfalls** entstehen, der aus einem Konstruktionsmangel oder einem Wartungsmangel des **Gebäudes** gemäss Artikel 1721 des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden ist.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird, um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Sanitäre Einrichtungen

Spülbecken, Waschbecken, Badewannen, Durchschreibebecken, Duschen, Toiletten und Bidets, Saunen, Hammams und private interne Whirlpools.

Schadensfall

Eintreten des schadensauslösenden Ereignisses, das Schaden an den versicherten Gütern oder die Haftpflicht des **Versicherten** sowie die Anwendung unserer Deckung nach sich zieht. Im Rahmen der Rechtsschutzdeckungen wird der Begriff Schadensfall auf Seite 21 definiert.

Schnee- oder Eisdruck

Das heisst

- das Gewicht von Schnee und Eis
- der Fall, der Rutsch, die Verlagerung einer kompakten Schnee- oder Eismasse.

Sie / Ihnen

Der Versicherungsnehmer und die anderen **Versicherten**.

Der Versicherungsnehmer ist jedoch für die Erfüllung der Verpflichtungen, wie in den gemeinsamen Bestimmungen (S. 31 und folgende) unter den Punkten 1., 2., 3.4., 5.2.5. und 5.3 allein verantwortlich.

Sturm

Das heisst

- die Einwirkung von Wind, welcher laut Messungen der dem **Gebäude** am nächsten gelegenen Station des K.M.I. eine Spitzengeschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht
- die Einwirkung von Wind, der andere **Gebäude** beschädigt, die innerhalb von 10 km des **Gebäudes** liegen und gegen Sturm versicherbar sind oder einen gleichwertigen Widerstand gegen Wind aufweisen.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören.

Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen

Jeder Überlauf oder jeder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen infolge von Hochwasser, Niederschlag, **Sturm**, Schnee- oder Eisschmelze oder **Überschwemmung**.

Überschwemmung

- Überlaufen von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge von Niederschlag, Schnee- oder Eisschmelze, eines Deichbruchs oder einer Flutwelle, sowie der Überschwemmung, eines **Überlaufs oder Rücklaufs aus öffentlichen Kanalisationen, des Erdbebens oder der Bodensenkung**, die deren Folge sind.
- Überschwemmung infolge von Maßnahmen, die durch eine gesetzlich für den Erhalt und den Schutz von Gütern und Personen gebildeten Behörde entstehen, nämlich durch das Öffnen oder Zerstören von Schleusen, Sperrungen oder Deichen im Hinblick auf die Vermeidung einer etwaigen Überschwemmung oder Ausdehnung einer solchen Überschwemmung.
- Rinnen oder Anhäufung von Wasser, verursacht durch Überschwemmung, außergewöhnlichen Niederschlag, Sturm oder Schnee- oder Eisschmelze. Dieses Rinne oder diese Anhäufung von Wasser ist jedoch nur im Rahmen unserer Garantie Naturkatastrophen gedeckt. Für die Garantie Naturkatastrophen des Tarifierungsbüros ist nur das Rinne von Wasser, das aus einer mangelnden Wasseraufnahme des Bodens infolge Niederschlags hervorgeht, gedeckt. Als eine einzige Überschwemmung gelten das ursprüngliche Überlaufen eines Wasserlaufs, eines Kanals, eines Sees, eines Weihers oder eines Meeres sowie jedes Überlaufen innerhalb von 168 Stunden nach dem Fall des Wasserstandes, das heißt die Rückkehr dieses Wasserlaufes, dieses Kanals, dieses Sees, dieses Weihers oder dieses Meeres in die ursprünglichen Grenzen sowie die sich daraus direkt ergebenden versicherten Gefahren

Unbewohnbarkeit

Fall, bei dem ein plötzlicher und unvorhergesehener Schaden die Wohnung des versicherten Bewohners unbenutzbar, gefährlich oder unsicher macht oder ein zusätzliches Schadensrisiko für die Wohnung des versicherten Bewohners nach sich zieht.

Verhältnisregel

Mit der Verhältnisregel können **wir** die Entschädigung, die **wir Ihnen im Schadensfall** schulden, herabsetzen, wenn die Auskünfte, die **Sie uns** mitgeteilt haben und die als Grundlage zur Ausfertigung des Vertrags gedient haben, nicht oder nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen.

Es gibt zwei Arten der Verhältnisregeln

1. Die Verhältnisregel für Beträge gilt wie folgt:

$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{versicherter Betrag}}{\text{Betrag, der hätte versichert sein müssen}}$$

2. Die Verhältnisregel für Prämien gilt wie folgt:

$$\frac{\text{Entschädigung} \times \text{bezahlte Prämie}}{\text{Prämie, die hätte angewandt werden müssen}}$$

Versicherte

Die Eigenschaft eines Versicherten haben immer

- der Versicherungsnehmer, d.h., die Person, die den Vertrag abschliesst
- wenn die Versicherung von einer Eigentümergemeinschaft unterzeichnet wird, ist jeder Miteigentümer für seinen privaten Teil und für seinen Anteil am Miteigentum versichert
- sein mit ihm zusammenlebender Ehe- oder Lebenspartner
- alle mit ihm zusammenwohnenden Personen, einschließlich der Kinder, die für ihr Studium oder für Sprachaustausche anderswo wohnhaft sind
- sein Personal sowie das Personal der Personen, die in der Ausübung ihrer Tätigkeiten in seinem Haushalt wohnen
- seine Bevollmächtigten und Teilhaber in der Ausübung seiner Tätigkeiten
- jede andere in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Person
- für Schäden am **Gebäude** jede Person, die Inhaberin eines Nutzungsrechts in Bezug auf das Gebäude ist.

In Zusammenhang mit der Rechtsschutzversicherung muss der Versicherte seinen Hauptwohnsitz in Belgien haben.

Volksbewegung

Eine, selbst nicht abgesprochene, gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar keinen Aufruhr gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der sich durch **Aufruhr** oder illegale Handlungen charakterisiert.

Vorübergehender Aufenthalt

Dieser Begriff setzt voraus, dass Sie mindestens einmal vor Ort übernachten. Er bezieht sich nicht auf Aufenthalte im Altenheim, Pflegeheim oder betreutes Wohnen.

Waren

Anschaffungen, Rohstoffe, Lebensmittel, in der Herstellung befindliche Produkte, Fertigprodukte, Verpackungen, Abfall des beruflichen Betriebs oder der Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Vermögensgegenstände im Besitz der Kundschaft.

Werte

Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefmarken, Aktien, Obligationen, Schuldscheine (u.a. Mahlzetschecks und Dienstleistungsschecks).

Wir / uns

Sie finden die Definition von „wir“ auf der Seite 36 Vertragsparteien.

Sie brauchen ein zuversichtliches Leben und möchten der Zukunft in voller Ruhe entgegensehen.

Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösungen anzubieten, die Ihre Angehörigen und Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 (K.E. 04.07.1979, B.S. 14.07.1979)
Gesellschaftssitz : Place du Trône 1 - B-1000 Brüssel (Belgien) • Tel. : 02 678 61 11 • Fax : 02 678 93 40
Internet : www.axa.be • Nr. ZDU : MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

AXA Assistance, AG zugelassen unter Nr. 0487 um die Sparte Beistand auszuüben (K.E. 04.07.1979 und 13.07.1979, B.S. 14.07.1979)
Gesellschaftssitz : Avenue Louise 166 bte 1 - 1050 Brüssel (Belgien) • Nr. ZDU : MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

LAR AG; Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0356 um die Sparte 'Rechtsschutz' auszuüben – Sparte 17 – K.E. vom 4 und 13.07.1979
B.S. vom 14.07.1979 – Nr. ZDU : MwSt. 0403.250.774 RJP Brüssel – Gesellschaftssitz : rue du Trône 1 – B-1000 Brüssel